

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/9470, 20/10016, 20/10131 Nr. 1.22 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)

A. Problem

Ausländerbehörden und die für die Sicherung des Existenzminimums zuständigen Behörden (im Folgenden: Leistungsbehörden) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) tauschen zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Daten aus. Der geltende Rechtsrahmen des möglichen Datenaustauschs versetzt diese Behörden jedoch bislang nicht in die Lage, alle relevanten Informationen, insbesondere auch nicht auf digitalem Weg, auszutauschen, die als Grundlage für behördliche Entscheidungen dienen sollen. Vor diesem Hintergrund haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„Die Länder werden sicherstellen, dass alle schutzsuchenden Ukrainerinnen und Ukrainer im Ausländerzentralregister vollständig registriert sind. Die aktuellen Entwicklungen haben gezeigt, wie wichtig eine verlässliche Datenlage ist. Entscheidend für diese Datenbasis ist ein reibungsloses Zusammenwirken der zuständigen Behörden in Bund, Ländern und Kommunen. In den letzten Jahren wurden dabei erhebliche Fortschritte gemacht. Sofern nicht bereits geschehen, werden die Länder durch entsprechende Vorgaben sicherstellen, dass die Ausländerbehörden in den Ländern vollständig digitalisiert werden. Die Ausländerbehörden sind in die Lage zu versetzen, mit anderen (Leistungs-) Behörden die erforderlichen Daten digital austauschen zu können. Erforderlichenfalls sind hierzu auch datenschutzrechtliche Regelungen anzupassen.“

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023 zur Gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern und vom 15. Juni 2023 wurde beschlossen, alle relevanten

Informationen auch aus den Bereichen Integration, Arbeitsmarktzugang und soziale Leistungen im oder über das Ausländerzentralregister (AZR) speichern und abrufen zu können und den weiteren Ausbau des AZR zu betreiben, damit dieses als zentraler Speicherort und zentrales Ausländerdateisystem für Daten der beteiligten Behörden und Einrichtungen diene.

Die im Folgenden dargelegten gesetzlichen Änderungen dienen zum einen der rechtlichen Umsetzung dieser Beschlüsse und zum anderen dazu, im Hinblick auf nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer Datenermittlungs- und Abfrageprozesse in Ausländer- und Leistungsbehörden zu verkürzen, Behördenentscheidungen auf Grundlage aktueller und konsistenter Informationen zu verbessern sowie andererseits dazu, den Betroffenen aufgrund eines verbesserten Informationsaustauschs unnötige Behördengänge zu ersparen. Die beteiligten Behörden sollen durch effizientere Verwaltungsabläufe entlastet werden. Denn die bislang bestehenden Möglichkeiten des Datenaustauschs an der Schnittstelle zwischen Ausländerrecht und Sozialrecht sind unzureichend: So erhalten Leistungsbehörden Daten etwa zum Fortzug eines Ausländers nur auf Ersuchen im Einzelfall. Die künftig beabsichtigte unverzügliche Information bei Ende des Leistungsbezugs an die zuständige Ausländerbehörde im Wege einer automatisierten Mitteilung aus dem AZR (sog. „Push-Nachricht“) versetzt die zuständige Ausländerbehörde anlassbezogen unmittelbar in die Lage, die Voraussetzungen für die Titelgewährung zu überprüfen. Ist die Ursache für die Einstellung des Leistungsbezugs nämlich ein Fortzug, der der zuständigen Ausländerbehörde durch den fortziehenden Ausländer nicht mitgeteilt wurde, erhält die Ausländerbehörde zumindest auf diesem Wege Kenntnis davon und kann eine entsprechende Verwaltungsentscheidung, etwa auf Grundlage von § 51 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), erlassen. Zwar erhalten die Ausländerbehörden über das Datenaustauschformat „XAusländer“ unmittelbar von Seiten der Meldebehörde Kenntnis über einen Fortzug, wobei die Meldung von Seiten der Meldebehörden seit Jahren verpflichtend ist. Erlangen jedoch Leistungsbehörden Kenntnis von einem Fortzug, unterrichten sie lediglich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylbehörde und nur im Falle von Personen mit Schutzstatus über Reisen bzw. über den Fortzug in das jeweilige Herkunftsland. Der dem § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes (AsylG) innewohnende Rechtsgedanke, Informationen über Reisen bzw. einen Fortzug anderen Behörden mitzuteilen, wird daher auf eng begrenzte Sozialdaten nach dem SGB II, dem SGB VIII, SGB XII und dem UhVorschG sowie personenbezogene Daten nach dem AsylbLG übertragen. Künftig werden im AZR insoweit die zuständige Leistungsbehörde, Leistungsart und der Bezugszeitraum der Leistung abgebildet sein, weil sie unter anderem Indizwirkung für einen Fortzug des Ausländers haben. Dies gestaltet spiegelbildlich die bereits in § 8 Absatz 2a AsylG und § 90 Absatz 3 AufenthG für das BAMF und die Ausländerbehörden bestehende Verpflichtung aus, Umstände, deren Kenntnis für Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist, den zuständigen AsylbLG-Behörden mitzuteilen. Es erfolgt damit eine Harmonisierung der Datenübermittlungsverpflichtungen, die im Wesentlichen auf eine automatisierte Datenübermittlung umgestellt werden. Demzufolge wird auch die mit § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a AufenthG bestehende Verpflichtung zur Datenübermittlung künftig über das AZR erfolgen. Dem verfassungsrechtlich gebotenen „Doppeltürprinzip“ (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05 Rn. 123) wird bei den vorgesehenen Änderungen des ARZ-Gesetzes durchgehend Rechnung getragen, indem sich die Veränderungen an bestehenden differenzierten Regelungen des AZR-Gesetzes (AZRG) zur Übermittlung an das AZR, zur Speicherung im AZR und zum Abruf aus dem AZR orientieren. Damit kann künftig der Situation begegnet werden, dass Leistungsbehörden die Ausländerbehörden über einen Leis-

tungsbezug eventuell nur im Einzelfall auf Ersuchen unterrichtet. Zudem verfügt eine für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zuständige Stelle gegebenenfalls nicht über Erkenntnisse, ob und wenn ja, bis wann der Antragsteller Leistungen auch nach dem AsylbLG bezieht, was erforderlich ist, um im Falle eines sogenannten Rechtskreiswechsels den Anschlusszeitpunkt für die Gewährung der Folgeleistung bestimmen und Doppelleistungen entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II, § 23 Absatz 2 SGB XII oder § 9 Absatz 1 AsylbLG ausschließen zu können.

Des Weiteren werden im vorliegenden Gesetzentwurf erforderliche Rechtsänderungen abgebildet, um im Zusammenhang mit Verpflichtungserklärungen nach § 66 Absatz 2, § 68 AufenthG sowie der Haftung von Beförderungsunternehmen nach § 64 Absatz 2 und § 66 Absatz 3 AufenthG bestehende Problemlagen praxisgerecht lösen zu können.

Im Rahmen der Identitätssicherung und -überprüfung von Ausländern nach § 49 AufenthG oder § 16 AsylG gibt es im Bereich der Dokumentenprüfung aktuell – anders als im Bereich der Verarbeitung von Fingerabdruckdaten oder Lichtbildaufnahmen – keine bundeseinheitlichen IT-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung. Um eine bundesweit einheitliche, sichere und schnelle Identitätssicherung und -überprüfung auch im Falle eines steigenden Registrierungsaufkommens zu gewährleisten, ist die technische Ausstattung in den kommunalen Ausländerbehörden, den Aufnahmeeinrichtungen der Länder und im BAMF nach bundeseinheitlichen IT-Standards zu ertüchtigen.

Zudem sind aufgrund der hohen Anzahl von Geflüchteten aus der Ukraine infolge des russischen Angriffskrieges Anpassungen im AZRG und im AufenthG erforderlich, um die Datenerfassung an die Vorgaben der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten – Schutzgewährungsrichtlinie) anzupassen und bestehende Inkongruenzen zu beseitigen.

B. Lösung

Derzeit wird für den Informationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden und den Leistungsbehörden eine Vielzahl von Formaten verwendet (Brief, Telefax, E-Mail oder Datenübermittlungen auf anderem Wege). Damit verbunden sind zwangsläufig Medienbrüche und Aufwände zur Übernahme in das Datenverarbeitungssystem der Empfängerbehörde. Diese auch fehleranfälligen Schritte können vermieden werden, wenn das AZR als zentrale Informationsplattform im Ausländerwesen weiter gestärkt wird und der Informationstausch so weit wie möglich über das AZR erfolgt. Durch automatisierte Übermittlung von Informationen aus den jeweiligen Fachverfahren („Push-Nachrichten“) können Aufwände signifikant reduziert und Übertragungsfehler und -verluste vermieden werden. Dazu soll auch aus Gründen des Datenschutzes die Informationsübermittlung über E-Mail nur noch in zwingend erforderlichen Fällen erfolgen, im Übrigen sollen aber gesicherte Kommunikationswege der angestrebte Standard sein und das AZR soll noch stärker als primäre Informationsquelle dienen. Datenübermittlungen aus dem AZR werden bereits jetzt stets protokolliert. Eine Abbildung von Informationen im AZR und die Übermittlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte per Push-Nachricht ermöglichen zudem, sofort von dem Eintrag zu der betreffenden Person Kenntnis zu nehmen. Die Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ist damit ein weiterer wesentlicher Faktor für die Bewältigung des

Migrationsgeschehens. In einem ersten Schritt wird daher entsprechend der erwähnten Beschlüsse der Bezug existenzsichernder Leistungen nach Maßgabe des SGB II, des SGB VIII, des SGB XII, des UhVorschG und des AsylbLG im AZR abgebildet. Dies ermöglicht es zudem, den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (Europäische Migrationsstatistik-Verordnung) ergebenden statistischen Verpflichtungen nachzukommen.

Die durch diese neuen AZR-Speichersachverhalte gewonnenen Erkenntnisse dienen zudem einer genaueren Steuerung von Integrationsangeboten für Ausländer sowie dazu, statistische Daten mit der Schnittmenge von Sozialleistungsbezug und Aufenthaltsrecht zur Verfügung stellen zu können. Die mit diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen beschränken sich im leistungsrechtlichen Teil auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB VIII (für unbegleitete Minderjährige), dem SGB XII, dem UhVorschG sowie dem AsylbLG, sollen perspektivisch aber auch auf weitere Sozialleistungen erweitert werden.

Gleichzeitig wird die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren für im Migrationsbereich tätige Behörden gemäß dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 15. Juni 2023 zur Regel werden, wozu die Zulassungsvoraussetzungen ebenfalls vereinfacht werden, ohne dass dies mit einer Absenkung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verbunden wäre.

Zudem werden künftig zur Arbeitserleichterung der Ausländer- und Leistungsbehörden Angaben zum Verpflichtungsgeber im Datensatz des Ausländers gespeichert, eine Recherche nach Verpflichtungsgebern ermöglicht und jeweils die Eintragungsmöglichkeit geschaffen, ob in der Vergangenheit die Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers scheiterte und es bei der Aufwendung öffentlicher Mittel verblieb.

Die im Rahmen der Identitätsüberprüfung und -sicherung erhobenen Angaben zu ausländischen Ausweis- und Identifikationspapieren sollen durch ergänzende gesetzliche Änderungen nach bundeseinheitlichen IT-Sicherheitsstandards verarbeitet werden.

Die Änderungen im Aufenthaltsgesetz und im AZR-Gesetz sowie in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) beseitigen unter anderem bestehende Inkongruenzen zwischen dem Ausländerzentralregister als Register nach § 91a AufenthG und den Speicherverpflichtungen, die sich aus der Schutzgewährungsrichtlinie ergeben.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- bundeseinheitliche Regelungen zur Bezahlkarte;
- Schaffung materieller Berechtigungen der Familienkassen für Abrufe aus dem Ausländerzentralregister und Aufnahme der Familienkassen in den Kreis der zum automatisierten Abrufverfahren verpflichteten Behörden. Gleichzeitig werden die Elterngeldstellen künftig bestimmte AZR-Daten abrufen können;
- Etablierung eines eigenständiges AZR-Datenschutzcockpits (§ 34 Absatz 6 AZRG);
- modifizierte Regelungen zur Volltextspeicherung von Asylentscheidungen im AZR;

- verbesserte Nachvollziehbarkeit von Verteilentscheidungen mittels Such- und Auswertemöglichkeit anhand der Optionsnummer;
- Petita des Bundesrates werden umgesetzt und weitere Veränderungen an den Änderungsbefehlen zur Abbildung von Erwerbsmigration im AZR vorgenommen;
- flankierende datenschutzrechtliche Regelungen wie die Streichung des Antragserfordernisses in § 42 Absatz 4 AZRG und die Ausweitung des Stichprobenverfahrens nach § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG;
- der terminologische Gleichlauf mit dem SBBG-E wird durch die Änderung von „Geschlecht“ in „Geschlechtseintrag“ im AZR umgesetzt;
- Änderungen im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung des jetzigen Zustands mit einem unzureichenden und ineffizienten Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden sowie des Umstandes, Daten zum Sozialleistungsbezug nicht den im AZR erfassten Personen zuordnen zu können, stellt auf Dauer keine Alternative dar. Dies würde dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben Arbeitsabläufe durch Digitalisierung zu verbessern, die Bearbeitung der Anliegen von Ausländern zu beschleunigen und die Datenqualität zu verbessern. Die Recherchemöglichkeit nach Verpflichtungsgebern im AZR sowie die Abbildung von Angaben im AZR stellen eine wesentliche und erforderliche Arbeiterleichterung für die Ausländer- und Leistungsbehörden dar.

Es gibt zahlreiche Konstellationen, in denen Ausländerbehörden Informationen zum Sozialleistungsbezug benötigen sowie Leistungsbehörden auf Angaben zu Aufenthaltsstatus und anderen aufenthaltsrechtlichen Sachverhalten angewiesen sind. Diese weiterhin in zahlreichen unterschiedlichen Datenformaten einzeln abzufragen und zu übermitteln, bindet enorme Kapazitäten der Verwaltung und ist unnötig fehleranfällig. Die Abbildung bestimmter Sozialleistungsdaten entspricht den Beschlüssen des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nach den Besprechungen vom 2. November 2022, 10. Mai und 15. Juni 2023.

Damit wird zugleich ermöglicht, künftig jährlich an die europäische Statistikbehörde (Eurostat) Daten zu Personen zu liefern, die Leistungen nach dem AsylbLG oder als unbegleitete Minderjährige nach dem SGB VIII bezogen haben. Des Weiteren haben die zahlreich aus der Praxis der Leistungsbehörden geschilderten Erfahrungen mit Verpflichtungserklärungen gezeigt, dass die bestehende gesetzliche Regelung der Erweiterung bedarf, um handhabbar zu sein und ihren Zweck zu erfüllen.

Für die vorgesehenen technischen Normierungen gibt es keine Alternative, wenn der Einsatz von Dokumentenprüfgeräten auf technisch einheitlicher Grundlage erfolgen soll. Letztlich erfordern die mit der erstmaligen Aktivierung zu Tage getretenen Inkongruenzen zwischen der Schutzgewährungsrichtlinie und den Speichersachverhalten, die im AZR abgebildet werden, ein gesetzgeberisches Tätigwerden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 1 005 433 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln wird im Einzelplan 08 gegenfinanziert.

Soweit der unter Abschnitt E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haus­haltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 397 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 20 751 000 Euro. Davon entfallen 1 035 000 Euro jährlicher und 14 523 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand auf den Bund und – 638 000 Euro jährlicher und 6 228 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand auf die Länder (inklusive Kommunen).

Mehrbedarfe des Bundes an Personal- und Sachkosten sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den jeweiligen Einzelplänen gegenzufinanzieren.

Insbesondere durch die Abbildung von Informationen zu Verpflichtungserklärungen und existenzsichernden Leistungen im AZR werden Kommunalbehörden jährlich entlastet, da Anfragen bei anderen Behörden entfallen. Auch werden Anfragen beim Bundesverwaltungsamt (BVA) reduziert, da zunehmend mehr Behörden am automatisierten Verfahren des AZR teilnehmen, womit auf der anderen Seite Zulassungs- und Registrierungsbelastungen insbesondere einmaliger Art entstehen.

Die höchsten Erfüllungsaufwände entstehen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Übermittlung von Informationen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit. Beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) fallen noch laufende Kosten für Statistikpflichten an. Einmalig hinzu kommen die technische Einrichtung der neuen Angaben zu existenzsichernden Leistungen und Verpflichtungserklärungen im AZR und in

der VISA-Datei sowie für Kommunal- und Landesbehörden neue IT-Sicherheitsmaßnahmen für Identitätsfeststellungen und mehr Ausweisungsprüfungen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	397
davon auf Bundesebene:	1 035
davon auf Landesebene:	– 638
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	20 751
davon auf Bundesebene:	14 523
davon auf Landesebene:	6 228

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9470, 20/10016 in der aus der nachste-
henden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. April 2024

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Petra Pau
Altersvorsitzende

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Detlef Seif
Berichterstatter

Misbah Khan
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Steffen Janich
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)

– Drucksachen 20/9470, 20/10016 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht
(DÜV-AnpassG)	(DÜV-AnpassG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des AZR-Gesetzes	Änderung des AZR-Gesetzes
Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 15 Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Vollzugseinrichtungen, Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz“.	
b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 15a Automatisierte Datenübermittlung“.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) Die Angabe zu § 18d wird wie folgt gefasst:	c) Die Angabe zu § 18d wird wie folgt gefasst:
„§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter und die <i>Unterhaltungsvorschussstellen</i> “.	„§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter, die Unterhaltungsvorschussstellen und die Elterngeldstellen “.
	d) Die Angabe zu § 18f wird wie folgt gefasst:
	„§ 18f Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit und die Familienkassen“.
d) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe zu § 26a eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 26a Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG“.	
e) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 34 Auskunft an die betroffene Person; Datenschutzcockpit“.	
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländern“ die Wörter „und von natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben,“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben oder denen eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist,“.	
bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „getroffen worden sind“ ein Komma und die Wörter „gegen die Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Kapitel 5 Abschnitt 2 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt sind“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	
„3a. die existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen,“.	
dd) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 5“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7“ ersetzt.	
b) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:
<p>„(2c) Zum Zweck der <i>Zusammenarbeit der für die</i> Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung oder zur Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit <i>zuständigen Behörden</i> ist die Speicherung von Daten, <i>einschließlich des Verfahrensverlaufs und der Entscheidungsinhalte</i>, ferner zulässig bei Ausländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>„(2c) Zum Zweck der beschleunigten Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung oder zur beschleunigten Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit bereits vor der Beantragung eines Aufenthaltstitels eine Entscheidung über die Ausübung einer Beschäftigung getroffen hat oder sie eine solche Entscheidung getroffen hat, ohne dass ein Aufenthaltstitel für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich ist.“</p>
1. <i>eine Zustimmung, auch wenn sie in einem Verfahren nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung erteilt wird,</i>	1. entfällt
2. <i>eine Arbeitserlaubnis,</i>	2. entfällt
3. <i>eine Zustimmung im Werkvertragsverfahren,</i>	3. entfällt
4. <i>eine Vermittlungsbestätigung oder</i>	4. entfällt
5. <i>das Einvernehmen</i>	5. entfällt
zu einer Beschäftigung erteilt hat oder erteilen wird.“	entfällt
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(4) Darüber hinaus ist es in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 14 zulässig, die Daten von denjenigen natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungser-	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
klärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für den gespeicherten Ausländer abgegeben haben, zum Datensatz des Ausländers hinzuzuspeichern. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 13 auch für Daten von natürlichen oder juristischen Personen, die nach § 64 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes dazu verpflichtet sind, Ausländer außer Landes zu bringen.“	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 4 wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
aa) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen“ die Wörter „und frühere Geschlechter (frühere Personalien)“ eingefügt.	bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen“ die Wörter „und frühere Geschlechtseinträge (frühere Personalien)“ eingefügt.
bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:	cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.	„6a. Angaben zu Beginn und Ende von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der zuständigen Behörde, “.
cc) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „bezeichneten Anlässen,“ die Wörter „Angaben zu Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3,“ eingefügt.	dd) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
	„6. Angaben zu Verteilungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes,“.
	bb) In Nummer 8 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) Absatz 3d wird wie folgt gefasst:	c) Die Absätze 3c und 3d werden aufgehoben.
<p>„(3d) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2c werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die von der Bundesagentur für Arbeit, der Ausländerbehörde oder der Visumstelle angeforderten oder durch sie ausgestellten jeweils erforderlichen Dokumente über erhobene Beschäftigungsdaten und die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen, einschließlich ihrer besonderen Bestimmungen, gespeichert.“</p>	(3d) entfällt
d) In Absatz 3e wird die Angabe „und 3“ gestrichen und werden nach den Wörtern „dazugehörigen Referenznummern“ die Wörter „sowie bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das endgültig zuständige Jugendamt“ eingefügt.	d) Die bisherigen Absätze 3e bis 3g werden die Absätze 3c bis 3e.
e) Nach Absatz 3f wird folgender Absatz 3g eingefügt:	e) entfällt
<p>„(3g) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“</p>	
f) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen,“ die Wörter „frühere Geschlechter,“ eingefügt:	e) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen“ die Wörter „und frühere Geschlechtseinträge (frühere Personalien) “ eingefügt.
g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
<p>„(6) Bei natürlichen oder juristischen Personen nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 13 oder Nummer 14 werden folgende Daten gespeichert:</p>	
1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,	
2. Familienname oder Name der juristischen Person, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort,	
3. gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. erfolglose Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers nach Aufwendung öffentlicher Mittel.“	
5. § 6 wird wie folgt geändert:	5. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
<i>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2b“ durch die Angabe „Absatz 2b, 2c“ ersetzt.</i>	aa) entfällt
<i>bb) In Nummer 1a wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.</i>	aa) un verändert
<i>cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 6, 13 und 14“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 6 und 13“ ersetzt.</i>	bb) un verändert
<i>dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:</i>	cc) un verändert
„8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.	
<i>ee) Nummer 8a wird wie folgt gefasst:</i>	dd) un verändert
„8a. die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a,“.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
ff) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	ee) u n v e r ä n d e r t
gg) Folgende Nummer 11 wird angefügt:	ff) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. die <i>Justizvollzugsanstalten</i> , Einrichtungen, in denen <i>der Maßregelvollzug stattfindet</i> , sowie <i>Einrichtungen, in denen</i> Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder ergänzende Vorbereitungshaft sowie Haft gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vollzogen wird (<i>Vollzugseinrichtungen</i>) in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3.“	„11. die Einrichtungen, in denen Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder ergänzende Vorbereitungshaft sowie Haft gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vollzogen wird (Abschiebungshafteinrichtungen), in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3.“
b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e, 3f“ durch die Wörter „Absatz 2, 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c <i>bis</i> 3f“ ersetzt.	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e, 3f“ durch die Wörter „Absatz 2, 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c und 3d“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3“ durch die Wörter „5b bis 6 und 8, Absatz 2, 3“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Nummer 4 wird die Angabe „5b bis 6“ durch die Wörter „5b bis 6 und 8“ und die Angabe „3e und 3f“ durch die Angabe „3e, 3f und 3g“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für	„6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter) die Daten nach § 3 Absatz 3e in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a sowie die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 und Absatz 3d in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.</p>	<p>Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter) die Daten nach § 3 Absatz 3c in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a sowie die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.</p>
<p>ee) In Nummer 6a werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6a“ ersetzt.</p>	<p>ee) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>ff) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>ff) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>gg) Folgende Nummer 8 wird angefügt:</p>	<p>gg) Folgende Nummer 8 wird angefügt:</p>
<p>„8. die in Absatz 1 Nummer 11 bezeichneten Stellen die <i>Haftunterbringung</i> nach den §§ 62, 62b und 62c des Aufenthaltsgesetzes oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sowie die gegenwärtige Anschrift während der <i>Haftunterbringung</i>.“</p>	<p>„8. die in Absatz 1 Nummer 11 bezeichneten Stellen die Freiheitsentziehung nach den §§ 62, 62b und 62c des Aufenthaltsgesetzes oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sowie die gegenwärtige Anschrift während der Freiheitsentziehung.“</p>
<p>c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</p>	<p>bb) e n t f ä l l t</p>
<p>cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:</p>	<p>bb) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 eingefügt:</p>
<p>„8. eine <i>Verpflichtungserklärung</i> nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,“.</p>	<p>„8. die Erteilung einer nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Vorabzustimmung oder</p>
	<p>9. Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Ausübung einer Beschäftigung in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	<p>cc) Nach dem Wort „übermitteln“ werden ein Semikolon und die Wörter „betrifft die Speicherung Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder gerichtliche Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren, mit denen ein Schutzstatus nach dem Asylgesetz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt oder jeder der vorgenannten Schutzstatus abgelehnt wird, ohne dass damit eine Rückkehrentscheidung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz einhergeht, ist nur der Tenor der jeweiligen Entscheidung zu übermitteln“ eingefügt.</p>
6. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ ein Komma und die Wörter „sofern sie nicht lediglich zum Datenabruf berechtigt sind,“ eingefügt.	6. un verändert
7. § 10 wird wie folgt geändert:	7. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht“ gestrichen.	a) un verändert
b) In Absatz 1a Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben“ durch die Wörter „ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben“ ersetzt.	b) un verändert
	c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
	<p>„Das Ersuchen kann zum Zweck der Einhaltung der Verteilentscheidung bei Asylsuchenden oder unerlaubt eingereisten Ausländern durch Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch nur mit der Optionsnummer gestellt werden.“</p>
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der früheren Namen“ die Wörter „und der früheren Geschlechter“ eingefügt.	aa) In Satz 1 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Personalien“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Die Ausnahmen in Satz 1 gelten nicht für die Ausländerbehörden und die Aufnahmeeinrichtungen.“	
d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	e) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„(3a) Das Ersuchen einer Ausländerbehörde zur Prüfung der Person des Verpflichtungsgebers nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes kann auch nur mit den verfügbaren Personalien des Verpflichtungsgebers nach § 3 Absatz 6 Nummer 2 gestellt werden. Die Registerbehörde übermittelt daraufhin zu Personen mit übereinstimmenden oder nur geringfügig davon abweichenden Personalien	
1. die Daten nach § 3 Absatz 6,	
2. die Angaben zu den von diesen Personen abgegebenen Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 14 sowie	
3. die Angaben zu Dokumenten nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8.	
Die ersuchende Behörde hat alle Daten, die nicht zur betroffenen Person gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.“	
e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt <i>geändert</i> :	f) Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst :
aa) <i>Nummer 3 wird wie folgt gefasst</i> :	aa) entfällt
„3. Datenübermittlungen zwischen leistungsgewährenden Behörden untereinander nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie mit den Ausländer- und den im Übrigen zuständigen Landesbehörden jeweils, soweit für den Ausländer noch keine Versicherungsnummer nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch bekannt ist,“.	„3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:	bb) entfällt
„3a Datenübermittlungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Ausländerbehörden und den Visumstellen in den Fällen des § 2 Absatz 2c,	
3b Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen untereinander zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag oder“.	
	g) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
	„Handelt es sich bei dem gespeicherten Dokument um eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die mit einer Rückkehrentscheidung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach dem Aufenthaltsgesetz einhergeht oder um eine entsprechende gerichtliche Entscheidung in einem asylrechtlichen Verfahren, übermittelt die Registerbehörde dieses Dokument auf Ersuchen zur Durchsetzung der Rückkehrentscheidung oder des Einreise- und Aufenthaltsverbots nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden sowie an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder.“
8. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	8. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Angaben zu früheren <i>Namen</i> und zu <i>früheren Geschlechtern</i> werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt.“	„Angaben zu früheren Personalien werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt.“
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
9. § 15 wird wie folgt geändert:	9. § 15 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Staatsanwaltschaften,“ das Wort „Vollzugseinrichtungen,“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „an“ gestrichen und werden nach dem Wort „Strafvollstreckung“ die Wörter „und die Vollzugseinrichtungen zum Strafvollzug“ eingefügt.</i>	b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „3f“ durch die Angabe „3d“ ersetzt.
	bb) In Nummer 4 wird das Wort „an“ gestrichen und werden nach dem Wort „Strafvollstreckung“ die Wörter „und an die Vollzugseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vollziehung von Freiheitsentziehungen“ eingefügt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „3f“ durch die Angabe „3d“ ersetzt.
10. § 15a wird wie folgt geändert:	10. § 15a wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „an Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Sofern sich der Ausländer noch im Leistungsbezug befindet, werden diese Angaben ebenfalls an die zuständige Leistungsbehörde übermittelt.“	b) u n v e r ä n d e r t
c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zum Beginn und zum Ende des Leistungsbezuges der betroffenen Person nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a unverzüglich nach deren jeweiliger Speicherung.	„(4) Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde in den Fällen, in denen der Leistungsbezug zu einer Aufhebung oder einer Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis führen kann , neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zum Beginn und zum Ende des Leistungsbezuges der betroffenen Person nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a unverzüglich nach deren jeweiliger Speicherung.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>(5) Die Registerbehörde übermittelt der mit der Förderung der Ausreisen und der Förderung der Reintegration betrauten Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zur Wiedereinreise der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, die Angaben zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration und die Angaben der Wiedereinreise der betroffenen Person wurden jeweils von derselben Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle an das Register übermittelt. Im Falle der Wiedereinreise einer Person, deren vormalige Ausreise aus dem Bundesgebiet durch eine Abschiebung durchgesetzt worden ist, übermittelt die Registerbehörde der vor der Ausreise gespeicherten aktenführenden Behörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zur Wiedereinreise der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, diese Behörde hat die Angaben zur Wiedereinreise selbst an das Register übermittelt.“</p>	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	<p>11. In § 17 Absatz 1 Nummer 12 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde“ durch die Wörter „Angaben zu Verteilungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“ ersetzt.</p>
<p>11. § 17a wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>a) Nummer 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Die Nummern 4 bis 5a werden die Nummern 3 bis 5.</p>	
<p>12. § 17b wird wie folgt geändert:</p>	<p>13. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>a) Nummer 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.</p>	
<p>13. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>14. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>a) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c.“	„6. Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2c.“
14. § 18a wird wie folgt geändert:	15. un v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt sowie auf besonderes Ersuchen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers,“.	
bb) In Nummer 9 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.	
cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:	
„9a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Den Trägern der Sozialhilfe und den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zum Zweck der weiteren Überprüfung der Identität und zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen auf Ersuchen zudem die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern übermittelt.“	
15. § 18b wird wie folgt geändert:	16. § 18b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 8 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde“ durch die Wörter „Angaben zu Verteilungen nach

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	§ 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“ ersetzt.
aa) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
bb) Die folgenden Nummern 13 und 14 werden angefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„13. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,	
14. die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(2) An die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 68 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie auf besonderes Ersuchen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers übermittelt.“	
16. § 18d wird wie folgt geändert:	17. § 18d wird wie folgt geändert:
a) <i>In der Überschrift werden nach dem Wort „Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ eingefügt.</i>	a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „die Unterhaltsvorschussstellen und die Elterngeldstellen“ angefügt.
b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:	b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 8 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.	aa) In Nummer 8 werden die Wörter „und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle“ gestrichen.
bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„9. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.	
cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 10 werden die Nummern 10 bis 12.	cc) u n v e r ä n d e r t
c) <i>Folgender Absatz 2 wird</i> angefügt:	c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) An die Jugendämter und weiteren für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:	„(2) An die Jugendämter und weiteren für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:
1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Angaben zum Asylverfahren,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Zweiten, dem Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.“	4. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.
	(3) An die für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Stellen (Elterngeldstellen) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten sowie Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen übermittelt.“
17. § 18e wird wie folgt geändert:	18. § 18e wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) In Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
	19. § 18f wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 18f
	Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion und die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit“.
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) An die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:
	1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
	2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
	3. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen.“
18. In § 18g Nummer 1 werden nach den Wörtern „andere Namen“ das Komma und die Wörter „frühere Namen“ gestrichen.	20. u n v e r ä n d e r t
19. § 19 wird wie folgt gefasst:	21. u n v e r ä n d e r t
„§ 19	
Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden	
An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebe-	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>nengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:</p>	
<p>1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen und Aliaspersonalien,</p>	
<p>2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,</p>	
<p>3. Angaben zum Asylverfahren,</p>	
<p>4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit,</p>	
<p>5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlergemeinschaft.</p>	
<p>An die Staatsangehörigkeitsbehörden werden darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf Ersuchen die Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übermittelt. Zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung werden die in den Sätzen 1 und 2 genannten Daten mit Einwilligung der betroffenen Person auf Ersuchen an die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt.“</p>	
	<p>22. § 21 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(4) Ist für die Erteilung eines Visums die Zustimmung der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit die dafür erforderlichen Daten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Auslandsvertretung oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten aus sonstigen Gründen für die Erteilung des Visums um eine Stellungnahme der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit nachsucht.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Die Dokumente nach § 3 Absatz 3c“ durch die Wörter „Die der Speicherung zugrundeliegenden Dokumente“ ersetzt.
20. In § 21a Satz 1 wird nach den Wörtern „Nummer 1 und“ die Angabe „2 sowie“ eingefügt.	23. un v e r ä n d e r t
21. § 22 wird wie folgt geändert:	24. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren können zugelassen werden:“ durch die Wörter „Folgende öffentliche Stellen nehmen zum Abruf von Daten der betroffenen Person am automatisierten Verfahren teil:“ ersetzt.	aaa) un v e r ä n d e r t
bbb) Die Nummern 5 und 5a werden wie folgt gefasst:	bbb) un v e r ä n d e r t
„5. die Staatsanwaltschaften, mit Ausnahme der Generalstaatsanwaltschaften,	
5a. die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit,“.	
ccc) Nach Nummer 5b wird folgende Nummer 5c eingefügt:	ccc) Nach Nummer 5b wird folgende Nummer 5c eingefügt:
„5c. die <i>Vollzugseinrichtungen</i> ,“.	„5c. die Abschiebungshafteinrichtungen ,“.
ddd) Nummer 8c wird wie folgt gefasst:	ddd) un v e r ä n d e r t
„8c. die Jugendämter und Unterhaltsvorschussstellen,“.	
	eee) Nach Nummer 8e wird folgende Nummer 8f eingefügt:
	„8f. die Familienkassen,“.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	bb) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Soweit der Datenabruf noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgt, haben die genannten Behörden bis zum 1. August 2026 die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Absatzes 2 zu schaffen und die Zulassung bei der Registerbehörde zu beantragen. Andere öffentliche Stellen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „soweit es wegen der Häufigkeit der Übermittlungersuchen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist und“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	25. In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
22. In § 23a Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „frühere Namen,“ gestrichen.	26. § 23a Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
	b) In Nummer 4 werden die Wörter „frühere Namen,“ gestrichen.
23. In § 24a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „3d“ eingefügt.	23. entfällt
24. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:	27. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„§ 26a	
Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG	
An die Europäische Kommission werden die Daten, die dem Umfang nach den Daten nach § 91a des Aufenthaltsgesetzes entsprechen, zur Aufgabenerfüllung nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG übermittelt. § 26 Satz 4 ist nicht anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
25. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:	28. un verändert
„Darüber hinaus ist es zulässig, Daten von natürlichen oder juristischen Personen zu den gespeicherten Daten des Ausländers hinzuspeichern, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben.“	
26. § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:	29. un verändert
„10. bei Erteilung eines Visums das Datum und das Dokument der Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers und die Angabe, ob im Falle früherer Aufwendung öffentlicher Mittel die Inanspruchnahme seiner Person erfolglos war.“	
	30. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen), die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen sind zur Übermittlung der Angabe verpflichtet, ob im Falle früherer Aufwendung öffentlicher Mittel die Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers erfolglos war (§ 29 Absatz 1 Nummer 10).“
27. In § 31 Absatz 3 wird die Angabe „10 Abs. 1“ durch die Wörter „10 Absatz 1, 3a und 6“ ersetzt.	31. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
28. In § 32 Absatz 1 Nummer 6 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes“ eingefügt.	32. un verändert
29. § 33 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“	33. un verändert
30. § 34 wird wie folgt geändert:	34. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Datenschutzcockpit“ angefügt:	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Datenschutzcockpit“ angefügt.
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
<p>„(6) Die Registerbehörde ist verpflichtet, der betroffenen Person <i>die Übermittlung ihrer Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz</i> digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen (<i>Datenschutzcockpit</i>). § 10 des Onlinezugangsgesetzes gilt entsprechend.“</p>	<p>„(6) Die Registerbehörde ist verpflichtet, sämtliche Datenübermittlungen nach diesem Gesetz an das Register und aus dem Register gemäß den §§ 9, 13 zu protokollieren und der betroffenen Person digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen (AZR-Datenschutzcockpit). Dazu stellt die Registerbehörde eine IT-Komponente zur Verfügung, mit der sich natürliche Personen Auskünfte zu den sie betreffenden Datenübermittlungen nach diesem Gesetz von öffentlichen Stellen an das Register und vom Register an öffentliche Stellen anzeigen lassen können. Diese Daten werden im AZR-Datenschutzcockpit nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert; nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. § 10 des Onlinezugangsgesetzes bleibt unberührt für Datenübermittlungen nach dem Identifikationsnummerngesetz. Sobald das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Gesetz im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen, sollen das Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz und das Datenschutzcockpit nach diesem Gesetz in der Weise zusammengeführt werden, dass das AZR-Datenschutzcockpit im Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz aufgeht. § 9 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummern-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	gesetzes gilt ab diesem Zeitpunkt entsprechend. Das Nähere zum Zugang, zu den technischen Verfahren, den technischen Formaten der Datensätze und den Übertragungswegen legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung fest.“
31. § 36 wird wie folgt geändert:	35. unverändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde eine Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Daten sind auch“ durch die Wörter „Der Datensatz eines Ausländers ist“ ersetzt, wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Daten“ durch die Wörter „Der Datensatz“ und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	
c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Wörter „oder von der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“ eingefügt.	
32. Dem § 42 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	36. § 42 Absatz 4 wird aufgehoben.
„Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche für die Datenverarbeitung, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die jeweils zuständigen Landesbeauftragten und die Aufsichtsbehörde.“	entfällt
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung	Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 7	Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 11

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
der Verordnung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:	1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:	a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. <i>Strafvollzug</i> ,“.	„6a. Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ,“.
b) Die Nummern 15 und 16 werden wie folgt gefasst:	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„15. Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz,	
16. Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz,“.	
c) In Nummer 35 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
d) Die folgenden Nummern 36 <i>und</i> 37 werden angefügt:	d) Die folgenden Nummern 36 bis 39 werden angefügt:
„36. Aufgaben nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz,	„36. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	37. Aufgaben nach dem Bundeseltern-
	38. Aufgaben nach Abschnitt X des Ein-
37. Grunddatenauskunft.“	39. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„In der Antragsbegründung ist darzulegen, in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren geschaffen werden sollen.“	
	3. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
3. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	4. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:	aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:
„d) Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a des AZR-Gesetzes,	„d) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
e) Daten nach § 3 Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes, <i>soweit es sich nicht um eine Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung handelt</i> „.	e) Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes, sofern nicht Nummer 5 einschlägig ist „.
bb) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„e) Daten nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des AZR-Gesetzes„.	
	cc) In Nummer 4 werden die Wörter „des AZR-Gesetzes und Dokumente nach § 3 Absatz 3c“ gestrichen.
	dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
	„5. nach sechs Monaten Daten zu Freiheitsentziehungen nach den §§ 62, 62b und 62c des Aufenthaltsgesetzes und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013„.
cc) <i>In Nummer 5 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „soweit es sich um eine Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung handelt“ eingefügt.</i>	ee) Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt gefasst:
	„6. nach neun Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Einreise der Person erfolgt ist.“
b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a bis c und e sowie der Nummern 2 bis 4“ ersetzt.	b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a bis c und e sowie der Nummern 2 bis 4 und 6 “ ersetzt.
c) <i>Folgender Satz wird angefügt:</i>	c) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall der Nummer 1 Buchstabe d ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges.“	„Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall der Nummer 1 Buchstabe d ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges. Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall der Nummer 5 ist das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme. “

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:	5. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
a) In den Nummern 1, 3a, 4, 5a, 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 8b, 9 (Teil II), 10 bis 29, 35 und 37 wird jeweils in Spalte D nach dem Wort „– Staatsanwaltschaften“ das Wort „– Vollzugseinrichtungen“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In den Nummern 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 9 (Teil II) und 10 bis 20 werden jeweils in Spalte D nach dem Wort „– Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ eingefügt.	b) In den Nummern 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 9 (Teil I), 9 (Teil II) und 10 bis 20 werden jeweils in Spalte D nach dem Wort „– Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ eingefügt.
	c) In den Nummern 9 (Teil I), 9 (Teil II) und 10 bis 20 wird jeweils in Spalte D nach der Angabe „18d“ die Angabe „18f“ und werden nach den Wörtern „– Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen“ die Aufzählungsglieder „– Elterngeldstellen“ und „– Familienkassen“ eingefügt.
	d) In den Nummern 8 (Teil I), 9 (Teil I), 13, 14, 14a und 20 wird jeweils in Spalte A die Angabe „Absatz 3f“ durch die Angabe „Absatz 3d“ ersetzt.
	e) In Nummer 3 Spalte A Buchstabe g wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
c) Nummer 3a wird wie folgt geändert:	f) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
aaa) Die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i“ werden durch die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i, § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a“ ersetzt.	aaa) Die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i“ werden durch die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i, § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
	bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
	„c) Angaben zu Verteilungen nach § 15a AufenthG oder § 46 AsylG
	aa) Verteilungsgrundlage
	– § 15a AufenthG
	– § 46 AsylG

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	bb) Optionsnummer
	Optionierung am
	cc) empfangende Aufnahmeeinrichtung
	Bundesland
	dd) die Verteilung veranlassende Behörde
	Bundesland“.
<i>bbb)</i> Buchstabe i wird aufgehoben.	ccc) un verändert
<i>ccc)</i> Die Buchstaben j bis m werden die Buchstaben i bis l.	ddd) un verändert
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe i die Angabe „(7)“ gestrichen.	bb) un verändert
cc) Spalte C wird wie folgt geändert:	cc) un verändert
aaa) Die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis j“ werden durch die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt.	
bbb) Die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k bis m“ werden durch die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe j bis l“ ersetzt.	
ccc) Die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.	
ddd) Die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.	
eee) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.	
fff) Die Wörter „– die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe i“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe j“ ersetzt.	
dd) Spalte D wird wie folgt geändert:	dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
	aaa) Die Wörter „§§ 15, 17, 18a bis 18d, 23, 24, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 18a bis 18d, 18f, 23, 24, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
aaa) Die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j“ werden durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und i“ ersetzt.	bbb) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p><i>bbb)</i> Die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis h und j bis l“ werden durch die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis k“ ersetzt.</p>	<p>ccc) un v e r ä n d e r t</p>
<p><i>ccc)</i> Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ ersetzt.</p>	<p>ddd) un v e r ä n d e r t</p>
<p><i>ddd)</i> Die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ ersetzt.</p>	<p>eee) un v e r ä n d e r t</p>
<p><i>eee)</i> Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j bis m“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.</p>	<p>fff) un v e r ä n d e r t</p>
<p><i>fff)</i> Die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.</p>	<p>ggg) un v e r ä n d e r t</p>
<p><i>ggg)</i> Die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, k bis m“ werden durch die Wörter „– die für den öffentlichen</p>	<p>hhh) un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, j bis l“ ersetzt.	
<i>hhh)</i> Die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.	iii) un v e r ä n d e r t
	jjj) Nach den Wörtern „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ werden die Wörter „– Familienkassen zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.
<i>iii)</i> Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis i“ ersetzt.	kkk) un v e r ä n d e r t
<i>d)</i> Nummer 4 wird wie folgt geändert:	g) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
<i>aa)</i> Spalte A <i>Buchstabe c</i> wird wie folgt gefasst:	<i>aa)</i> Spalte A wird wie folgt geändert :
	aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) frühere Personalien	„c) frühere Personalien
<i>aa)</i> frühere Namen	<i>aa)</i> un v e r ä n d e r t
<i>bb)</i> frühere <i>Geschlechter</i> “.	<i>bb)</i> frühere Geschlechtseinträge “.
	bbb) In Buchstabe d wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
<i>bb)</i> In Spalte C Ziffer I wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.	<i>bb)</i> un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>cc) <i>In Spalte D Ziffer II werden die Wörter „für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ und die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d“ durch die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a bis d“ ersetzt und werden nach den Wörtern „– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ die Wörter „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ eingefügt.</i></p>	<p>cc) Spalte D wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aaa) In Ziffer II werden die Wörter „für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ und die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d“ durch die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a bis d“ ersetzt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	und werden nach den Wörtern „– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ die Wörter „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ eingefügt.
	bbb) Nach den Wörtern „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ werden die Wörter „– die Familienkassen zu Spalte A Buchstabe a, b, d und f“ eingefügt.
e) In Nummer 5 Spalte C wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.	h) u n v e r ä n d e r t
f) Nummer 5a wird wie folgt geändert:	i) u n v e r ä n d e r t
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Angabe „§ 3 Absatz 3e“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 3e und 3g“ ersetzt.	
bbb) In Buchstabe a wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.	
bb) Spalte D wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „§§ 15, 17, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.	
bbb) Im letzten Aufzählungsglied wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.	
ccc) Folgende Aufzählungsglieder werden angefügt:	
„– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern	
– Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
der Grundsicherung für Arbeit-suchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern“.	
g) Nummer 5b wird wie folgt geändert:	j) Nummer 5b wird wie folgt geändert:
aa) In Spalte A werden dem <i>Buchstabe</i> b die Wörter „aufgenommen am“ angefügt.	aa) In Spalte A werden dem Buchstaben b die Wörter „aufgenommen am“ angefügt.
bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a“ die Wörter „– <i>Vollzugseinrichtungen</i> zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.	bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a“ die Wörter „– Abschiebungshafteinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.
	cc) In Spalte D werden die Wörter „§§ 14, 15, 16, 17, § 17b, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 14, 15, 16 bis 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes“ und wird das Wort „– Landeskriminalämter“ durch das Wort „– Landeskriminalämter“ ersetzt.
h) Nummer 6 wird wie folgt geändert:	k) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	aa) u n v e r ä n d e r t
„b) Zuzug/Zuständigkeitswechsel am“.	
bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ eingefügt und werden die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a, c, d, e und g“ durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis g“ ersetzt.	bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ eingefügt und werden die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a, c, d, e und g“ durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a und c bis g“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
i) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:	I) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

Entwurf

„A	A1*)	B**)	C	D
7a <i>Bezeichnung der Daten</i> (§ 3 des AZR-Gesetzes)	<i>Persone</i> <i>nkreis</i>	<i>Zeitpunkt</i> <i>der Über-</i> <i>mittlung</i>	<i>Übermittlung durch fol-</i> <i>gende öffentliche Stellen</i> (§ 6 des AZR-Gesetzes)	<i>Übermittlung/Weitergabe an fol-</i> <i>gende Stellen</i>
§ 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a <i>Bezug von existenzsichernden Leistungen</i>	(1)	(2)	– <i>Bundesagentur für Ar-</i> <i>beit und die für die</i> <i>Durchführung der</i> <i>Grundsicherung für</i> <i>Arbeitsuchende zu-</i> <i>ständige Stellen</i> – <i>Träger der Sozialhilfe</i> – <i>für die Durchführung</i> <i>des Asylbewerberlei-</i> <i>stungsgesetzes zustän-</i> <i>dige Stellen</i> – <i>Jugendämter und die</i> <i>Unterhaltsvorschuss-</i> <i>stellen</i>	<u>§§ 15, 18a, 18b, 18d, 19 des AZR-Ge-</u> <u>setzes</u> – <i>Ausländerbehörden und mit der</i> <i>Durchführung ausländerrechtli-</i> <i>cher Vorschriften betraute öffent-</i> <i>liche Stellen</i> – <i>Aufnahmeeinrichtungen oder</i> <i>Stellen nach § 88 Absatz 3 des</i> <i>Asylgesetzes</i> – <i>Bundesamt für Migration und</i> <i>Flüchtlinge</i> – <i>Träger der Sozialhilfe und für die</i> <i>Durchführung des Asylbewerber-</i> <i>leistungsgesetzes zuständige Stel-</i> <i>len</i> – <i>Bundesagentur für Arbeit und die</i> <i>für die Durchführung der Grund-</i> <i>sicherung für Arbeitsuchende zu-</i> <i>ständige Stellen</i> – <i>Jugendämter und die Unterhalts-</i> <i>vorschussstellen</i> – <i>Staatsangehörigkeitsbehörden</i>
a) <i>für die Erbringung von existenzsicher-</i> <i>nden Leistungen zuständige Behörde</i>				
b) <i>Leistungen nach</i> – <i>AsylbLG</i> – <i>SGB II</i> – <i>SGB VIII</i> – <i>SGB XII</i> – <i>UhVorschG</i>				
c) <i>Leistungsbezug</i> – <i>Beginn</i> – <i>Ende</i>				

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„A	A1*)	B**)	C	D
7a <i>Bezeichnung der Daten</i> (§ 3 des AZR-Gesetzes)	<i>Persone</i> <i>nkreis</i>	<i>Zeitpunkt</i> <i>der Über-</i> <i>mittlung</i>	<i>Übermittlung durch fol-</i> <i>gende öffentliche Stellen</i> (§ 6 des AZR-Gesetzes)	<i>Übermittlung/Weitergabe an fol-</i> <i>gende Stellen</i>
§ 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a <i>Bezug von existenzsichernden Leistungen</i>	(1)	(2)	– <i>Bundesagentur für</i> <i>Arbeit und die für die</i> <i>Durchführung</i> <i>der Grundsicherung</i> <i>für Arbeitsuchende</i> <i>zuständigen Stellen</i> – <i>Träger der Sozial-</i> <i>hilfe</i>	<u>§§ 15, 18a, 18b, 18d, 19 des AZR-</u> <u>Gesetzes</u> – <i>Ausländerbehörden und mit</i> <i>der Durchführung ausländer-</i> <i>rechtlicher Vorschriften be-</i> <i>traute öffentliche Stellen</i> – <i>Aufnahmeeinrichtungen oder</i> <i>Stellen nach § 88 Absatz 3 des</i> <i>Asylgesetzes</i> – <i>Bundesamt für Migration und</i> <i>Flüchtlinge</i>
a) <i>für die Erbringung von existenzsicher-</i> <i>nden Leistungen zuständige Be-</i> <i>hörde</i>				
b) <i>Leistungen nach</i> – <i>AsylbLG</i> – <i>SGB II</i> – <i>SGB VIII</i> – <i>SGB XII</i> – <i>UhVorschG</i>				

„A	A1*)	B**)	C	D
c) Leistungsbezug – Beginn – Ende		(2)	– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen	– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen – Staatsangehörigkeitsbehörden

“.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
j) Nummer 8 (Teil I) Spalte A Buchstabe y wird wie folgt gefasst:	m) unverändert
„y) Räumliche Beschränkung nach	
aa) § 56 Absatz 1 oder Absatz 2 AsylG	
Bezirk der Ausländerbehörde	
kraft Gesetzes entstanden am	
geändert am	
erlischt am	
bb) § 59b Absatz 1 AsylG	
Bezirk der Ausländerbehörde	
angeordnet am	
befristet bis“.	
	n) In Nummer 8b Spalte C werden nach dem Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ eingefügt.
k) Nummer 9 (Teil I) wird wie folgt gefasst:	o) Nummer 9 (Teil I) wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„A	A1*)	B**)	C	D
9 (Teil I) <i>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</i>	<i>Persone-</i> <i>nen-</i> <i>kreis</i>	<i>Zeitpunkt</i> <i>der Über-</i> <i>mittlung</i>	<i>Übermittlung</i> <i>durch folgende</i> <i>öffentliche Stellen</i> <i>(§ 6 des AZR-Geset-</i> <i>zes)</i>	<i>Übermittlung/Weitergabe</i> <i>an folgende Stellen</i>
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 <i>Aufenthaltsstatus</i>				<u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u>

„A	A1*)	B**)	C	D
a) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit		(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	I) Die Daten zu Spalte A Buchstabe b und c jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SIRENE-Büro übermittelt.
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am		(2)		
aa) zugestellt am		(5)		
bb) unanfechtbar seit		(6)		– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)	– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe i	– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
dd) Art der der Ausschreibung zugrunde liegenden Straftat		(7)	– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstaben d und e	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
– Strafvorschrift				– Bundespolizei
– rechtliche Bezeichnung der Tat				– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
– Art und Höhe der Strafe				– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am		(2)		– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
aa) zugestellt am		(5)		– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
bb) unanfechtbar seit		(6)		– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis k
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		II.
dd) Art der der Ausschreibung zugrunde liegenden Straftat		(7)		– Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zustän-
– Strafvorschrift				
– rechtliche Bezeichnung der Tat				
– Art und Höhe der Strafe				
widerrufen am		(2)		
aa) zugestellt am		(5)		
bb) unanfechtbar seit		(6)		
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		
dd) Art der der Ausschreibung zugrunde liegenden Straftat		(7)		

„A	A1*)	B**)	C	D
<ul style="list-style-type: none"> – <i>Strafvorschrift</i> – <i>rechtliche Bezeichnung der Tat</i> – <i>Art und Höhe der Strafe</i> <p><i>erloschen am</i></p>				<p><i>dige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Bundeskriminalamt</i> – <i>Landeskriminalämter</i> – <i>sonstige Polizeivollzugsbehörden</i> – <i>Staatsanwaltschaften</i> – <i>Vollzugseinrichtungen</i>
<p>d) <i>Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt am gültig bis ausstellende Behörde</i></p>		(5)		<ul style="list-style-type: none"> – <i>Gerichte</i> – <i>Behörden der Zollverwaltung</i> – <i>Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</i>
<p>e) <i>Anlaufbescheinigung ausgestellt am gültig bis ausstellende Behörde</i></p>	(1)	(2)		<ul style="list-style-type: none"> – <i>Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes</i>
<p>f) <i>Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG erteilt am für die Dauer von ... bis ...</i></p>		(2)		<ul style="list-style-type: none"> – <i>Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis k</i>
<p>g) <i>heimatloser Ausländer</i></p>		(6)		
<p>h) <i>Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am</i></p>		(1)*		<ul style="list-style-type: none"> – <i>Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen</i>
<p>i) <i>Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt am</i></p>		(1)*		<ul style="list-style-type: none"> – <i>Träger der Deutschen Rentenversicherung</i>
<p>j) <i>Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am</i></p>		(1)*		<ul style="list-style-type: none"> – <i>Staatsangehörigkeitsbehörden</i> – <i>Zollkriminalamt</i> – <i>Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes</i>
<p>k) <i>Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am gültig bis eingezogen am</i></p>		(7)		

„A	A1*)	B**)	C	D
<ul style="list-style-type: none"> – Strafvorschrift – rechtliche Bezeichnung der Tat – Art und Höhe der Strafe <p>c) Aufenthaltstitel</p> <p>zurückgenommen am</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengen-Informationssystem (Schengen-ID-Nummer) dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat <ul style="list-style-type: none"> – Strafvorschrift – rechtliche Bezeichnung der Tat – Art und Höhe der Strafe 				<ul style="list-style-type: none"> – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes – deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis k
<p>widerrufen am</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) zugestellt am bb) unanfechtbar seit cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengen-Informationssystem (Schengen-ID-Nummer) dd) Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat <ul style="list-style-type: none"> – Strafvorschrift – rechtliche Bezeichnung der Tat – Art und Höhe der Strafe 	(1)			<p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Vollzugseinrichtungen – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung

„A	A1*)	B**)	C	D
erloschen am		(5)		– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
d) Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt am gültig bis ausstellende Behörde		(2)		– Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
e) Anlaufbescheinigung ausgestellt am gültig bis ausstellende Behörde		(2)		– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis k
f) Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG erteilt am für die Dauer von ... bis ...		(2)		– Jugendämter
g) heimatloser Ausländer		(6)		– Träger der Deutschen Rentenversicherung
h) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am		(1)*		– Staatsangehörigkeitsbehörden
i) Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt am		(1)*		– Zollkriminalamt
j) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am		(1)*		– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
k) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am gültig bis eingezogen am erloschen am		(7)		
l) Nummer des Aufenthaltstitels		(7)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, d, h, j bis l sowie b und c jeweils	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –

„A	A1*)	B**)	C	D
ohne Doppelbuchstabe cc und dd –				
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, h, j bis l sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Ziffer I genannten Stellen –

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	p) In Nummer 9 (Teil II) Spalte A Buchstabe a werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „nach § 39 AufenthG (reguläres Verfahren)“ eingefügt.
	q) Nummer 9b Spalte A wird wie folgt geändert:
	aa) Die Angabe „und Absatz 3c“ wird gestrichen.
	bb) Die Wörter „a) Vorabzustimmung nach“ werden durch die Wörter „– Vorabzustimmung nach“ ersetzt.
	cc) Buchstabe b wird aufgehoben.
l) Nummer 9c wird wie folgt geändert:	r) Nummer 9c wird wie folgt gefasst:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) entfällt
aaa) Die Wörter „Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung“ werden durch die Wörter „Entscheidungen des Bundesamts für Arbeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren“ ersetzt.	
bbb) Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:	
„b) Zustimmung nach § 39 AufenthG	
erteilt am	
gültig bis	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) Zustimmung im Werkvertragsverfahren	
erteilt am	
gültig bis	
Nebenbestimmungen“.	
ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:	
„d) erforderliche Dokumente zu Buchstabe a bis d:	
– Zustimmung	
– Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“.	
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe b und c jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.	bb) entfällt
cc) Spalte C wird wie folgt geändert:	cc) entfällt
aaa) Die Wörter Bundesagentur für Arbeit werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.	
bbb) Folgende Aufzählungsglieder werden angefügt:	
„– Ausländerbehörden	
– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren	
– Behörden der Zollverwaltung“.	
dd) Spalte D wird wie folgt geändert:	dd) entfällt
aaa) Die Wörter „§ 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.	
bbb) Den Wörtern „– das Auswärtige Amt“ wird das Wort „– Ausländerbehörden“ vorangestellt.	

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„A	A1*)	B**)	C	D
9c Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone nkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Ver bindung mit § 2 Absatz 2c Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit			Bundesagentur für Arbeit	<u>§§ 15, 18, 21 des AZR-Geset zes</u> – Ausländerbehörden – Bundespolizei und an dere mit der polizeili chen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalamt – sonstige Polizeivoll zugsbehörden des Bun des und der Länder – Behörden der Zollver waltung – Bundesagentur für Ar beit – Auswärtiges Amt – deutsche Auslandsver tretungen – Bundesamt für Aus wärtige Angelegenhei ten
a) Zustimmung nach § 36 Absatz 3 BeschV erteilt am befristet bis		(2)		
b) Einvernehmen nach § 15 BeschV erteilt am befristet bis		(2)		
c) Vermittlungsbestätigung nach § 14 BeschV erteilt am befristet bis	(1)	(2)		
d) Werkvertragsverfahren nach § 29 BeschV erteilt am befristet bis		(2)		
e) Arbeitserlaubnis nach § 4a AufenthG erteilt am befristet bis		(2)“.		

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
m) Nummer 10 wird wie folgt geändert:	s) un verändert
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe e werden die Doppelbuchstaben ww und xx aufgehoben.	
bbb) Die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuch stabe vv bis xx –“ werden je weils durch die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe vv –“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ww und xx jeweils die Angabe „(2)*“ gestrichen.	
n) Nummer 11 wird wie folgt geändert:	t) u n v e r ä n d e r t
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Buchstaben u und v werden aufgehoben.	
bbb) Die Wörter „ohne die Buchstaben r und s“ werden jeweils gestrichen.	
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe u und v jeweils die Angabe „(2)*“ gestrichen.	
o) Nummer 12 wird wie folgt geändert:	u) u n v e r ä n d e r t
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU“ werden durch die Wörter „Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU bzw. dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz“ ersetzt.	
bbb) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g und h eingefügt:	
„g) Dokument nach § 78 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (nach dem Abkommen EU/Schweiz freizügigkeitsberechtigte Schweizer Bürger)	
ausgestellt am	
gültig bis	
h) Dokument nach § 78 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Angehörige von nach dem Abkommen EU/Schweiz freizügigkeitsberechtigten Schweizer Bürgern)	
ausgestellt am	
gültig bis“.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g und h jeweils die Angabe „(2)*“ eingefügt.	
p) Nummer 14 wird wie folgt geändert:	v) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
aaa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:	aaa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
„g) <i>Haftunterbringung gemäß den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013</i>	„g) Freiheitsentziehung nach den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
von ... bis...	von ... bis...
anordnendes Gericht“.	anordnendes Gericht“.
bbb) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben h bis j.	bbb) u n v e r ä n d e r t
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g die Angabe „(5)“ eingefügt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Spalte C wird das folgende Aufzählungsglied angefügt:	cc) In Spalte C wird das folgende Aufzählungsglied angefügt:
„– <i>Vollzugseinrichtungen</i> zu Spalte A Buchstabe g“.	„– Abschiebungshafteinrichtungen zu Spalte A Buchstabe g“.
q) In Nummer 14a Spalte D werden die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis f“ durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt“ ersetzt.	w) In Nummer 14a Spalte D werden die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ und die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis f“ durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt“ ersetzt und wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ das Wort „– Jugendämter“ eingefügt.
r) In Nummer 17 Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ eingefügt.	x) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	<p>aa) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ eingefügt.</p>
	<p>bb) In Spalte D werden die Wörter „<u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes</u>“ durch die Wörter „<u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes</u>“ ersetzt.</p>
	y) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
	<p>aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:</p>
	<p>„b) zurückgewiesen am mit EAV nach § 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG</p>
	befristet bis“.
	<p>bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis g werden die Buchstaben c bis h.</p>
	<p>bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe b die Angabe „(4)“ eingefügt.</p>
	<p>cc) In Spalte C werden die Wörter „zu Spalte A Buchstabe d bis g“ durch die Wörter „zu Spalte A Buchstabe e bis h“ ersetzt.</p>
	<p>dd) In Spalte D werden die Wörter „zu Spalte A Buchstabe b und c“ durch die Wörter „zu Spalte A Buchstabe c und d“ ersetzt.</p>
s) Nummer 31 wird wie folgt geändert:	z) unverändert
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	
aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG und § 68 Absatz 1 AufenthG	
abgegeben am“.	
bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:	
„d) Stelle, bei der sie vorliegt zu Buchstabe a bis c“.	
ccc) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:	
„e) Verpflichtungsgeber (natürliche Person) zu Buchstabe a bis c	
aa) Familienname	
bb) Vornamen	
cc) Geburtsdatum	
dd) Geburtsort	
ee) Anschrift im Bundesgebiet	
ff) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel	
f) Verpflichtungsgeber (juristische Person) zu Buchstabe a bis c	
aa) Name	
bb) Anschrift im Bundesgebiet	
cc) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel“.	
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe c, e und f jeweils die Angabe „(5)*“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
cc) Spalte C wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“ ersetzt.	
bbb) Die folgenden Aufzählungsglieder werden angefügt:	
„– die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe c	
– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc	
– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc	
– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
dd) Spalte D wird wie folgt geändert:	
<p>aaa) Dem Wort „– Ausländerbehörden“ werden die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe e und f werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.</p>	
<p>bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ und die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen“ ersetzt.</p>	
<p>5. In der Anlage wird Abschnitt II Visadatei Nummer 35 wie folgt geändert:</p>	<p>6. In der Anlage wird Abschnitt II Visadatei Nummer 35 wie folgt geändert:</p>
<p>a) Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Spalte A wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe g wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	bb) Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	aaa) u n v e r ä n d e r t
„c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG und § 68 Absatz 1 AufenthG	
abgegeben am“.	
bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:	bbb) u n v e r ä n d e r t
„d) Stelle, bei der sie vorliegt zu Buchstabe a bis c“.	
cc) Die folgenden Buchstaben e bis g werden angefügt:	ccc) u n v e r ä n d e r t
„e) Dokument zu Buchstabe a bis c	
f) Verpflichtungsgeber (natürliche Person) zu Buchstabe a bis c	
aa) Familienname	
bb) Vornamen	
cc) Geburtsdatum	
dd) Geburtsort	
ee) Anschrift im Bundesgebiet	
ff) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel	
g) Verpflichtungsgeber (juristische Person) zu Buchstabe a bis c	
aa) Name	
bb) Anschrift im Bundesgebiet	
cc) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel“.	
	cc) In Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 12 werden nach den Wörtern „zustimmungsfreier Beschäftigung“ die Wörter „nach § 39 AufenthG (reguläres Verfahren)“ eingefügt.
b) In Spalte B wird zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c, e, f und g jeweils die Angabe „(7)**“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) In Spalte C werden die folgenden Aufzählungsglieder angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc	
– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc	
– die Jugendämter zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc	
– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc	
– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc“.	
d) Spalte D wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) Dem Wort „–Ausländerbehörden“ werden die Wörter „Angaben zum Verpflichtungsgeber (§ 29 Absatz 1 Nummer 10) werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bb) Nach dem Wort „– Ausländerbehörden“ werden die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes“ eingefügt.	
6. In der Anlage wird Abschnitt III Dokumentenablage Nummer 37 wie folgt geändert:	7. In der Anlage wird Abschnitt III Dokumentenablage Nummer 37 wie folgt geändert:
a) Der Spalte A <i>wird folgender Buchstabe h</i> angefügt:	a) Der Spalte A werden die folgenden Buchstaben h und i angefügt:
„h) <i>Verpflichtungserklärung</i> nach § 66 Absatz 2 <i>AufenthG</i> oder § 68 Absatz 1 <i>AufenthG</i> “.	„h) Information nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 <i>AufenthG</i> zu Tabelle 9b im Abschnitt I, insbesondere:
	– Vorabzustimmung der Ausländerbehörde
	– Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung
	– Heiratsurkunde und/oder Geburtsurkunden von Kindern bei Familiennachzug nach § 81a Absatz 4 <i>AufenthG</i>
	– Namensänderungsurkunden und Sprachzertifikate
	i) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit im Sinne des § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes zu Tabelle 9c im Abschnitt I
	– Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit
	– Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
	– arbeitsvertragliche Vereinbarungen“.
b) <i>In Spalte C wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.</i>	b) Der Spalte C werden die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ angefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) In Spalte D werden dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Dokumente zu Spalte A Buchstabe <i>h</i> werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.	c) In Spalte D werden dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Dokumente zu Spalte A Buchstabe <i>j</i> werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Aufenthaltsgesetzes	Änderung des Aufenthaltsgesetzes
Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 91a wird wie folgt gefasst:	
„§ 91a Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes“.	
b) In der Angabe zu § 91e werden die Wörter „für das Register zum vorübergehenden Schutz und“ gestrichen.	
2. In § 54 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 75 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„6. Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes;“.	
4. § 87 wird wie folgt geändert:	4. § 87 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, sofern nicht ein Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe ausreichend ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 2a werden die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Inanspruchnahme nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist,“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. einer ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Ausreise des Ausländers, sofern diese nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist;“.	
c) <i>In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Haftbefehls“ die Wörter „sowie für die Inhaftierung oder Entlassung aus der Untersuchungshaft“ eingefügt.</i>	c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Satz 1 gilt entsprechend bei Strafverfahren für die Erhebung der öffentlichen Klage, sowie den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls sowie für dessen Invollzugsetzung und die Aussetzung des Vollzuges, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet.“
5. § 91a wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 91a	
Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes	
(1) Die Daten zu Ausländern nach § 24 Absatz 1, die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben oder denen ein solches Visum oder eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, und zu deren Familienangehörigen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG werden im Ausländerzentralregister nach den dort geltenden Regelungen gespeichert. Der Umfang der nach Artikel 10 der Richtlinie 2001/55/EG zu speichernden Daten berücksichtigt die Vorgabe der Anlage II Buchstabe a der Richtlinie 2001/55/EG in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Speicherung dieser Daten im	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Ausländerzentralregister grundsätzlich vorgesehen ist.	
(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf diese Daten zum Zweck der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommenener Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Familienzusammenführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr verwenden, sofern dies erforderlich ist.	
(3) Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“	
6. In § 91b werden die Wörter „Registers nach § 91a“ durch das Wort „Ausländerzentralregisters“ ersetzt.	6. un verändert
7. § 91e wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) In der Überschrift werden die Wörter „für das Register zum vorübergehenden Schutz und“ gestrichen.	
b) Die Angabe „91a“ wird durch die Angabe „91c“ ersetzt.	
8. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Im dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.	
b) In Nummer 11 werden die Wörter „zum Register“ durch die Wörter „zur Datenerhebung und -verwendung“ ersetzt.	
c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:	
„16. Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 49 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten und ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente festzulegen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
§ 52a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 52a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 66 wie folgt gefasst:	
„§ 66 Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister“.	
2. § 66 wird wie folgt gefasst:	
„§ 66	
Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister	
Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe über junge Menschen, die Hilfen oder Leistungen nach diesem Buch erhalten oder erhalten	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
sollen oder in Obhut genommen wurden, mittels einer Auskunft aus dem Ausländerzentralregister die in § 18d Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes genannten Daten abrufen.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 6 Absatz 5 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	
„Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die zuständigen Stellen Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Dem § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:	Dem § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die für die Ausführung dieses Buches zuständigen Stellen dürfen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.“	„(5) u n v e r ä n d e r t
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Aufenthaltsverordnung	Änderung der Aufenthaltsverordnung
Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. <i>In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 76c wie folgt gefasst:</i>	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:
	„§ 74 Mitteilungen der Justizvollzugsbehörden und der Maßregelvollzugseinrichtungen “.
	b) Die Angabe zu § 76c wird wie folgt gefasst:
„§ 76c Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik“.	„§ 76c u n v e r ä n d e r t “
2. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. § 74 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 74
	Mitteilungen der Justizvollzugsbehörden und der Maßregelvollzugseinrichtungen “.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Strafvollzugsbehörden“ die Wörter „oder Maßregelvollzugseinrichtungen“ eingefügt.	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Strafvollzugsbehörden“ durch das Wort „Justizvollzugsbehörden“ ersetzt.
b) In Nummer 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und den Beginn der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.	bb) u n v e r ä n d e r t
c) In Nummer 3 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und das Ende der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.	cc) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. § 76b wird wie folgt gefasst:	3. un v e r ä n d e r t
„§ 76b	
Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik	
(1) Die nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden haben die Einhaltung des Stands der Technik zu gewährleisten bei	
1. der Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,	
2. der Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,	
3. der maschinellen Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie	
4. der Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus.	
(2) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage E genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden.	
(3) Sofern die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:	
1. für Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,	
2. für Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,	
3. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,	
4. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,	
5. für Hardware zur Prüfung von Dokumenten und	
6. für Software zur Prüfung von Dokumenten.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
In Sonderlagen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übergangsweise vom Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden.“	
4. § 76c wird wie folgt gefasst:	4. un v e r ä n d e r t
„§ 76c	
Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik	
(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen biometrischen Daten und zu den durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, sofern sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.	
(2) Für die Statistiken des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu wahren, die die Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben gewährleisten.“	
5. Folgende Anlage E wird angefügt:	5. un v e r ä n d e r t
„Anlage E	
Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik	
1. BSI TR-03121 – Biometrics for Public Sector Applications	
2. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Asylgesetzes	Änderung des Asylgesetzes
§ 88 Absatz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 88 Absatz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 16 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten, ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente sowie für die Vordruckmuster und die Ausstellungsmodalitäten für die Bescheinigungen nach den §§ 63 und 63a (Dokumentationspflichten des Ankunftsnachweises) festzulegen.“	„(2) u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Ankunftsnachweisverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Ankunftsnachweisverordnung vom 5. Februar 2016 (BGBl. I S. 162), die durch Artikel 166 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
„§ 1	
Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik	
(1) Die nach § 16 des Asylgesetzes zuständigen Behörden haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:	
1. die Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,	
2. die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. die maschinelle Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie	
4. die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus.	
(2) Die Aufnahmeeinrichtungen, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ausstellende Behörde) haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:	
1. die Verarbeitung des in den Ankunftsnotizen zu übernehmenden Lichtbildes sowie	
2. das Erstellen eines Barcodes.	
(3) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage 1 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden. In Sonderlagen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übergangsweise von der Einhaltung des Stands der Technik abgewichen werden.	
(4) Soweit die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:	
1. für Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,	
2. für Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,	
3. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,	
4. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,	
5. für Hardware zur Prüfung von Dokumenten und	
6. für Software zur Prüfung von Dokumenten.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 2	
Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik	
<p>(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 16 des Asylgesetzes erhobenen biometrischen Daten und durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, soweit sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.</p>	
<p>(2) Für die Statistiken des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.</p>	
§ 3	
Dokumentationspflichten für den Ankunftsnachweis	
<p>Die Liste der Seriennummern der Bescheinigungen (AKN-Nummern) und die Blanko-Ankunftsachweise sind getrennt voneinander und sicher zu verwahren; die bereits vergebenen AKN-Nummern sind zu dokumentieren.“</p>	
2. In § 5 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.	
3. Der Anlage 1 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:	
„4. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
5. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.	
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und §“ durch die Wörter „zu den §§ 3 und“ ersetzt.	
b) Die Angabe „Abschnitt 1“ wird gestrichen.	
c) Abschnitt 2 wird aufgehoben.	
7. Anlage 3 wird aufgehoben.	
8. Anlage 4 wird Anlage 3.	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Identifikationsnummerngesetzes	u n v e r ä n d e r t
Die Anlage des Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nr. 230), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nummer 41 wird aufgehoben.	
2. Die Nummern 42 bis 51 werden die Nummern 41 bis 50.	
Artikel 12	Artikel 12
Weitere Änderung des AZR-Gesetzes	Weitere Änderung des AZR-Gesetzes
§ 6 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde,“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	b) In Absatz 3e wird die Angabe „und 3“ gestrichen und werden nach den Wörtern „dazugehörigen Referenznummern“ die Wörter „sowie bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das endgültig zuständige Jugendamt“ eingefügt.
	c) Nach Absatz 3f wird folgender Absatz 3g eingefügt:
	„(3g) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“
1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Wörter „4 und 6 sowie Absatz 4“ ersetzt.	aa) un verändert
b) In den Nummern 8 und 8a wird jeweils die Angabe „Nummer 3a“ durch die Wörter „Nummer 3a und Absatz 4“ ersetzt.	bb) un verändert
2. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden die Wörter „3f und 4 Nummer 6“ durch die Wörter „3f, 4 Nummer 6 und Absatz 6“ ersetzt.	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „3d und 4 Nummer 6“ durch die Wörter „3d, 4 Nummer 6 und Absatz 6“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3e“ durch die Angabe „3c“ ersetzt.
	cc) In Nummer 4 wird die Angabe „3e und 3f“ durch die Angabe „3c und 3d“ ersetzt.
	dd) In Nummer 5 wird die Angabe „3f“ durch die Angabe „3d“ ersetzt.
b) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Nummer 3a“ die Wörter „und § 3 Absatz 6 Nummer 4 in den Fällen des § 2 Absatz 4“ eingefügt.	ee) un verändert
c) In Nummer 6a werden nach der Angabe „Nummer 6a“ die Wörter „und § 3 Absatz 6 Nummer 4“ eingefügt.	ff) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
	bb) In Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
	cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
	„10. eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.“
	3. In § 18a Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde“ durch die Wörter „Angaben zu Verteilungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“ ersetzt.
	4. In § 18d Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung, Ausländerbehörde“ durch die Wörter „Angaben zu Verteilungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“ ersetzt.
	Artikel 13
	Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
	Die Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
	aaa) Die Buchstaben f bis h werden aufgehoben.
	bbb) Die Buchstaben i bis l werden die Buchstaben f bis i.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	<p>bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe f bis h jeweils die Angabe „(7)“ gestrichen.</p>
	<p>cc) Spalte C wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aaa) Die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe j bis l“ werden durch die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe g bis i“ ersetzt.</p>
	<p>bbb) Die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis i“ werden durch die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.</p>
	<p>ccc) Die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis i“ werden durch die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.</p>
	<p>ddd) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis i“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	<p>eee) Die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe j“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe f“ ersetzt.</p>
	<p>dd) Spalte D wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aaa) Die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und i“ werden durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und f“ ersetzt.</p>
	<p>bbb) Die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis k“ werden durch die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c bis h“ ersetzt.</p>
	<p>ccc) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c bis f“ ersetzt.</p>
	<p>ddd) Die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ werden durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c bis f“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	<p>eee) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, c bis i“ ersetzt.</p>
	<p>fff) Die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ werden durch die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c bis i“ ersetzt.</p>
	<p>ggg) Die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, j bis l“ werden durch die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, g bis i“ ersetzt.</p>
	<p>hhh) Die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, c bis i“ ersetzt.</p>
	<p>iii) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis i“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Nummer 5a Spalte A werden die Wörter „§ 3 Absatz 3e und 3g“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3c und 3e“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
	aa) In Spalte A wird dem Buchstaben b Doppelbuchstabe nn folgender Dreifachbuchstabe eee angefügt:
	„eee) § 19d Absatz 1a AufenthG
	(Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung)
	erteilt am
	widerrufen am“.
	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe nn Dreifachbuchstabe eee die Angabe „(2)*“ eingefügt.
	d) Der Nummer 14 Spalte C werden folgende Aufzählungsglieder angefügt:
	„– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe b
	– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe b“.
	e) In Nummer 14a Spalte A Buchstabe a wird das Wort „Zurückschiebung“ durch die Wörter „Zurückschiebung, Zurückweisung“ ersetzt.
	2. Abschnitt III Dokumentenablage Nummer 37 wird wie folgt geändert:
	a) Spalte A wird wie folgt geändert:
	aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
	„a) Tenor der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der gerichtlichen Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren, mit denen ein Schutzstatus nach dem Asylgesetz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt oder jeder dieser Schutzstatus ohne eine Rückkehrentscheidung abgelehnt wird, zu Tabelle 8 (Teil I) im Abschnitt I“.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
	„b) Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die mit einer Rückkehrentscheidung oder Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot einhergehen oder entsprechende gerichtliche Entscheidungen in einem asylrechtlichen Verfahren zu den Tabellen 14, 14a im Abschnitt I“.
	cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
	dd) Der bisherige Buchstabe c wird aufgehoben.
	ee) Folgender Buchstabe j wird angefügt:
	„j) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG oder § 68 Absatz 1 AufenthG“.
	b) In Spalte C wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.
	c) In Spalte D werden dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Dokumente zu Spalte A Buchstabe b werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden sowie an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder übermittelt.“ vorangestellt.
	Artikel 14
	Änderung des Bundesstatistikgesetzes
	§ 13a des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
	c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	„5. Daten oberster Bundesbehörden, die diese zur Erfüllung statistischer Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union erhoben haben oder die zu diesem Zweck in deren Auftrag erhoben wurden.“
	2. In Satz 2 werden die Wörter „Zu diesem Zweck“ durch die Wörter „Für Zusammenführungen nach Satz 1“ ersetzt.
	3. Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Für Zusammenführungen nach Satz 1 dürfen die obersten Bundesbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen die in Satz 1 Nummer 5 genannten Daten an das Statistische Bundesamt übermitteln. Soweit die nach Satz 1 Nummer 5 zusammengeführten Daten Merkmale enthalten, die der Identifikation von Einheiten im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 dienen, werden diese Merkmale beim Statistischen Bundesamt spätestens vier Jahre nach Übermittlung der Daten gelöscht.“
	Artikel 15
	Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
	Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 2 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Unabhängig von der Art der Unterbringung ist die Leistungserbringung auch in Form der

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	<p>Bezahlkarte möglich. Soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.“</p>
	<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(2) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.</p>
	<p>(3) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird vorbehaltlich des Satzes 2 der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung kann abweichend von Satz 2 als Direktzahlungen entsprechend § 35a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an den Vermieter oder andere</p>

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	Empfangsberechtigte erfolgen. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich der Sätze 6 und 7 in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken. Soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.“
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen an den Leistungsberechtigten oder an ein volljähriges berechtigtes Mitglied des Haushalts erfolgen. Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können.“
	bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
	3. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 können als Sach- oder Geldleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht werden.“
<i>Artikel 13</i>	Artikel 16
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e, Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Buchstabe r, Nummer 6 Buchstabe b	(3) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, Nummer 7 Buchstabe g, Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe g Doppelbuchstabe bb, Buchstabe i

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<i>und</i> die Artikel 8, 9 und 10 treten am 1. November 2024 in Kraft.	Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa , Buchstabe x und y , die Artikel 8 bis 10 und 12 Nummer 1 Buchstabe c , Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe e , Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis dd , Buchstabe b und c treten am 1. November 2024 in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa , Buchstabe f , Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa , Nummer 8, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe d, m, n und o treten am 1. Mai 2025 in Kraft.	(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f , Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb , Buchstabe e , Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa , Nummer 8 Buchstabe a , Nummer 25, 26 Buchstabe a und Nummer 34 , Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe e und g Doppelbuchstabe aa , Buchstabe s bis u und Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten am 1. Mai 2025 in Kraft.
(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und c , Nummer 2 Buchstabe b , Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc , Buchstabe b , Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc , Buchstabe b und c , Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und dd bis gg , Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dd bis gg , Nummer 7 Buchstabe a und b , Nummer 10, 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc , Nummer 15 Buchstabe a , Nummer 16, 19, 23 und 25 bis 27, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b bis d , Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc , Buchstabe b und c , Nummer 4 Buchstabe b, c und f Doppelbuchstabe bb , Buchstabe g, i, l und p , Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc , Buchstabe b und die Artikel 4 bis 7 treten am 1. November 2025 in Kraft.	(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und d , Nummer 2 Buchstabe b , Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc , Buchstabe b , Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd , Buchstabe b Doppelbuchstabe bb , Buchstabe c und d , Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc bis ff , Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dd bis gg , Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb , Nummer 7 Buchstabe a und b , Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa , Buchstabe c , Nummer 10, 14 und 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc , Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc , Nummer 17, 19, 21 und 22 Buchstabe b , Nummer 28 bis 30 , Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b bis d , Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc bis ee , Buchstabe b und c , Nummer 5 Buchstabe b bis d und f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc und ddd , Doppelbuchstabe bb bis dd , Buchstabe g Doppelbuchstabe cc , Buchstabe i Doppelbuchstabe bb , Buchstabe j Doppelbuchstabe aa und bb , Buchstabe l, q, r und v , Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc , Buchstabe b, c und d Doppelbuchstabe aa , Nummer 7 Buchstabe a und b , die Artikel 4 bis 7 und 12 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd und Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe b treten am 1. November 2025 in Kraft.
(5) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a , Nummer 3 Buchstabe c , Nummer 4 Buchstabe g , <i>Nummer 5</i> Buchstabe c , Nummer 7 Buchstabe d , Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa , Nummer 15 Buchstabe b , Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb , Nummer 4 Buchstabe s Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc , <i>Doppelbuchstabe bb, cc und dd</i> , Nummer 5 Buchstabe c, d <i>Doppelbuchstabe aa</i> , Nummer 6 Buchstabe a, c und Artikel 12 treten am 1. November 2026 in Kraft.	(6) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a , Nummer 3 Buchstabe c , Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa , Buchstabe f , Nummer 7 Buchstabe c und e , Nummer 11 und 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa , Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa , Buchstabe b , Nummer 31 , Artikel 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb , Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb , Buchstabe z , Nummer 7 Buchstabe c , Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a , Nummer 2 Buch-

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	stabe a und b Doppelbuchstabe aa, ee und ff, Buchstabe c, Nummer 3 und 4, Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee treten am 1. November 2026 in Kraft.
<i>(6) Artikel 1 Nummer 30 tritt an dem Tag in Kraft, an dem Artikel 6 des Registermodernisierungsgesetzes in Kraft tritt.</i>	(6) entfällt

Bericht der Abgeordneten Carmen Wegge, Detlef Seif, Misbah Khan, Stephan Thomae, Steffen Janich und Clara Bünger

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9470** wurde in der 144. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/10016** wurde am 19. Januar 2024 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit der Drucksache 20/10131 Nummer 1.22 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)96-1).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 97. Sitzung am 10. April 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/9470, 20/10016 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 78. Sitzung am 10. April 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/9470, 20/10016 in geänderter Fassung empfohlen. Seine Stellungnahme gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 75. Sitzung am 10. April 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/9470, 20/10016 in geänderter Fassung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 66. Sitzung am 13. Dezember 2023 einstimmig beschlossen, zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9470, 20/10016 eine öffentliche Anhörung durchzuführen und hat diese in seiner 67. Sitzung am 15. Januar 2024 durchgeführt. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände lag dem Ausschuss für Inneres und Heimat bei seiner abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 20(4)375 F vor. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich zehn Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 67. Sitzung (Protokoll 20/67) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9470, 20/10016 in seiner 72. Sitzung am 10. April 2024 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)412. Zuvor hatten die Koalitionsfraktionen beantragt, über Artikel 15 des Änderungsantrags (Einführung der Bezahlkarte) gesondert von den übrigen Regelungen des Änderungsantrags abzustimmen. Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beide Teile des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(4)412 jeweils mit den Stimmen

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke angenommen.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/9470 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)412 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1 [Änderung des AZR-Gesetzes]

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (Datenübermittlung an die Elternstellen).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (Datenübermittlung an die Familienkassen).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich bei den Speicheranlässen um Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) handelt, die zeitlich noch vor Stellung eines (beabsichtigten) Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen wurden und die die BA an das Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt. Außerdem sind aufenthaltsbeschäftigungsrechtliche Entscheidungen der BA erfasst, die ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels einhergehen, beispielsweise die Arbeitserlaubnis nach § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die betreffenden Entscheidungen der BA sind abschließend in der vorgesehenen Nummer 9c der Anlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) abgebildet.

Diese Regelung umfasst nicht die regulären Verfahren nach § 39 AufenthG, bei denen die BA entweder durch die Visumstelle nach Stellung eines Visumantrags oder durch die Ausländerbehörde nach Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beteiligt wird. In diesen Fällen erfolgt die Speicherung der Entscheidung der BA im AZR anlässlich eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel bereits entweder in der Visodatei durch die Visumstelle oder im allgemeinen Datenbestand des AZR durch die Ausländerbehörde. Diese Entscheidungen sind entweder in Nummer 35 der Anlage der AZRG-DV oder in Nummer 9 (Teil II) der Anlage der AZRG-DV abgebildet.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Die Änderung des im AZR bereits vorhandenen Speichersachverhalts „Geschlecht“ in „Geschlechtseintrag“ soll einen Gleichklang mit der im Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) verwendeten Begrifflichkeit herstellen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In § 3 Absatz 1 Nummer 6a wird im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes konkreter formuliert, welche Daten zu existenzsichernden Leistungen im AZR gespeichert werden, indem auch Beginn und Ende des Bezuges der Leistung sowie die zuständige Behörde im AZR-Speichersachverhalt selbst aufgeführt werden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung schließt eine vorhandene Regelungslücke. Eine Speicherung von Angaben über die Verteilung Asylsuchender nach § 46 des Asylgesetzes (AsylG) im AZR ist derzeit gesetzlich nicht geregelt. Mit § 3 Absatz 2 Nummer 6 AZRG ist derzeit nur die Speicherung der Angaben über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a AufenthG zulässig. Die Aufnahme der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG soll die Möglichkeit der Mehrfachregistrierung für die Zuweisung nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verhindern und zudem eine gerechte Verteilung auf die Bundesländer ermöglichen, um negative Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich zu verhindern. Damit wird der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie des Bundeskanzlers vom 6.11.2023 umgesetzt, wonach die vereinbarte Verbesserung des AZR und die Weiterentwicklung hin zu einer zentralen bundesweiten ausländerbehördlichen IT-Plattform dazu genutzt werden soll, die Erstzuweisung in die Länder automatisiert und medienbruchfrei zu speichern und nachzuhalten (vgl. Beschluss zu TOP 1.6 – Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern).

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des vorhergehenden Doppelbuchstabens aa.

Zu den Buchstaben c und d

Mit der Streichung der Absätze 3c und 3d soll die Regelung der Speicherung von Dokumenten im AZR vereinheitlicht werden. Künftig wird die Speicherung der jeweils genannten Dokumente in § 6 Absatz 5 geregelt.

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befinden sich die bisherigen Regelungen in den Buchstaben d und e jetzt inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Die Regelungen des SBBG in Bezug auf den Geschlechtseintrag gelten auch für Unionsbürger.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung kann gestrichen werden, da in den Fällen des § 2 Absatz 2c nur die BA Daten an das AZR übermittelt.

Zu den Doppelbuchstaben ff (vormals gg)

Die Streichung ist erforderlich, da die Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen, in denen der Maßregelvollzug stattfindet, nicht zu den Einrichtungen zählen, in denen Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder ergänzende Vorbereitungshaft sowie Haft gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vollzogen wird (Abschiebungshafteinrichtungen). Nur diese Arten einer Freiheitsentziehung sollen im AZR abgebildet werden (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe v). Die speziellen Abschiebungshafteinrichtungen sind jeweils verpflichtet, den Sachverhalt an das AZR zu übermitteln. Die in Klammern gesetzte Definition ist allein dazu bestimmt, eine prägnante Sammelbezeichnung zum Zweck der Abbildbarkeit der genannten Einrichtungen in der AZRG-DV zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c aufgrund der Streichung des § 3 Absatz 3c und 3d (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Speicherung stattgebender gerichtlicher Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren und stattgebender Asylbescheide (Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Gewährung des subsidiären Schutzes, Feststellung eines Abschiebungsverbotes) ist insbesondere für Behörden erforderlich, die für die Gewährung von Sozialleistungen zuständig sind; dies gilt auch für nicht stattgebende Entscheidungen des BAMF, die nicht mit einer Rückkehrentscheidung nach dem AsylG einhergehen, beispielsweise wenn die betreffende Person einen Aufenthaltstitel besitzt (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AsylG). Der bestandskräftige Abschluss eines Asylverfahrens löst hier einen Rechtskreiswechsel (AsylbLG – SGB II bzw. SGB XII) aus. Als Nachweis des bestandskräftigen Abschlusses eines Asylverfahrens genügt es den Leistungsbehörden, den Tenor der jeweiligen stattgebenden Entscheidung des BAMF bzw. des Gerichts im AZR abrufen zu können. Dadurch entfallen ggf. aufwändige Schwärzungen sensibler persönlicher Angaben der Betroffenen im Begründungsteil der Asylbescheide bzw. Gerichtsurteile vor Übermittlung an die Registerbehörde. Durch die Speicherung des Tenors der stattgebenden Asylbescheide bzw. asylrechtlicher Gerichtsurteile erübrigt sich zudem deren Vorlage durch die mitwirkungspflichtigen antragstellenden Personen an die Leistungsbehörde. So wird auch das Risiko des Datenverlusts bei Versendung des Bescheides durch die antragstellende Person per E-Mail oder in Briefform vermieden.

Die bisherige Regelung in Doppelbuchstabe cc befindet sich inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe c**

Die Änderung in § 10 Absatz 2 soll es Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und dem BAMF ermöglichen, personenbezogene Daten sowie Informationen zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer bzw. Asylsuchender anhand der so genannten Optionsnummern im AZR zu ermitteln. In zeitlicher Hinsicht erfolgt die Verteilungsentscheidung vor der Erstregistrierung, und zwar in einem gesonderten – anonymisierten – System, das nicht über eine Schnittstelle zum AZR verfügt. Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle dabei nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer mit (§ 46 Absatz 3 AsylG, § 15a Absatz 4 AufenthG). Der gesamte jeweilige Prozess der Verteilung (Optionierung) läuft anonymisiert ab, wobei es sich um eine verwaltungsinterne Entscheidung und nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Eine nach der Verteilentscheidung ausgestellte Bescheinigung enthält folglich nur die Optionsnummer. Diese Nummern werden parallel mit der Anzahl der zugewiesenen Personen und deren Herkunftsländer der Erstaufnahmeeinrichtung zugeleitet. Zu diesem Zeitpunkt liegt der Einrichtung die jeweilige AZR-Nummer aufgrund des anonymisierten Verteilsystems (noch) nicht vor. Eine Suche im AZR zur Identifizierung der Person anhand der Optionsnummer ermöglicht folglich eine schnellere und effektivere Zuordnung zu dem AZR-Datensatz der Person.

In dem Falle, dass eine Person in der für sie vorgesehenen Aufnahmeeinrichtung nicht erscheint, kann in der Aufnahmeeinrichtung anhand der Optionsnummer im AZR eine Zuordnung zum AZR-Datensatz, und zwar ausschließlich auf diesem Wege, erfolgen und zudem überprüft werden, ob Informationen zum Verbleib vorliegen (z. B. Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt oder einem Krankenhaus oder gegebenenfalls zu einer Ausreise aus dem Bundesgebiet). Ferner können Ehepartner, die keine Zusammenführung der Kernfamilie wünschen (z. B. aufgrund häuslicher Gewalt), eine Datenübermittlungssperre im AZR eintragen lassen. Über die Suche der Optionsnummer im AZR und der dort vermerkten Auskunftssperre kann eine unerwünschte Familienzusammenführung vermieden werden.

Die Neuregelung dient damit zum einen der Reduzierung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Verteilung dieser Personen auf die Bundesländer. So sollen Doppelverteilungen vermieden und die Einhaltung

der Verteilentscheidung überprüft werden können, beispielsweise dahingehend, ob eine Person bereits über die Verteilsysteme optioniert wurde und wohin eine Verteilung erfolgte. Zum anderen stellt die Suche mit der Optionsnummer zum Zweck der Identifizierung der Person gegenüber einer Fingerabdrucknahme einen geringeren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Person dar.

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Nummern 3a und 3b können gestrichen werden. Die Änderung des Geschlechtseintrags wird durch die Meldebehörde an das AZR übermittelt. Diese darf nach § 10 Absatz 4 Satz 1 bereits grundsätzlich die AZR-Nummer im Verkehr mit der Registerbehörde nutzen.

Zu Buchstabe g

Dokumente, die eine Entscheidung des BAMF, die mit einer Rückkehrentscheidung (Abschiebungsandrohung oder -anordnung) nach dem Aufenthalt- oder Asylgesetz und ggf. einer Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach dem Aufenthaltsgesetz einhergeht oder eine nicht stattgebende gerichtliche Entscheidung in einem asylrechtlichen Verfahren beinhalten, werden von Ausländer- und Polizeibehörden zur Durchsetzung der Ausreisepflicht benötigt. Sofern beispielsweise gegen die Person eine Einreisesperre bzw. Wiedereinreisesperre verfügt ist, dient das Dokument zur Unterlegung einer entsprechenden Speicherung im Schengener Informationssystem (SIS). Mittels der im AZR hinterlegten asylrechtlichen Rückkehrentscheidung kann die vollziehbare Ausreisepflicht der Person beispielsweise im Rahmen der Beantragung einer Sicherungshaft nachgewiesen und damit rechtssicher durchgesetzt werden.

Die Übertragung von Grenzschutzaufgaben erfolgt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bzw. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Die grundsätzliche gesetzliche Regelung dafür befindet sich in § 2 BPolG und wird durch andere Vorschriften ergänzt. Dabei werden „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden“ im Registerportal in der Behördengruppe 04 („Bundes- und Landesbehörden mit grenzpolizeilichen Aufgaben“) verortet. Auch die „sonstigen Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder“ lassen sich anhand der Behördengruppen definieren und sind der Behördengruppe 06 („Polizeivollzugsbehörden“) zugeordnet. Dazu zählen beispielsweise die Bereitschaftspolizeien der Länder, Landespolizeiamter, Polizeiinspektionen der Länder und Zentrale Kriminalinspektionen der Länder.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist erforderlich, da alle Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, zum Datenabruf nach § 15 berechtigt werden sollen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe c**

Zu Absatz 4:

Die Kenntnis vom Leistungsbezug ist für Ausländerbehörden nicht erforderlich bei Inhabern einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§§ 9, 9a AufenthG), weil ein Leistungsbezug in diesen Fällen nicht zum Widerruf des Aufenthaltstitels führen kann. Auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG an anerkannte Asylberechtigte oder international Schutzberechtigte bzw. bei der Erteilung weiterer Aufenthaltserlaubnisse kommt es auf den Bezug von Leistungen nicht an.

In den oben genannten Fällen, in denen die erwähnten Aufenthaltstitel erteilt worden sind, wird im Falle eines Leistungsbezuges folglich keine Push-Nachricht an die Ausländerbehörden ausgelöst. Dies gilt in gleicher Weise in Fallgestaltungen, in denen der Leistungsbezug nicht zu einer Aufhebung oder einer Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis führen kann.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird verwiesen.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG).

Zu Nummer 17**Zu den Buchstaben a und c**

Der Anspruch nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer auf Elterngeld richtet sich danach, ob ihnen das hierfür erforderliche Aufenthaltsrecht zusteht. Die bewilligende Behörde benötigt deshalb eine Information darüber, ob diesen Personen ein befristeter oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt wurde und ggf. aufgrund welcher Rechtsgrundlage (vgl. § 1 Absatz 7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Die Aufnahme der für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Stellen (Elterngeldstellen) in Form der Neuregelung des § 18d Absatz 3 als abrufberechtigte Behörden dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Sowohl für die Behörden als auch für die antragstellenden Personen stellt dies eine erhebliche Entlastung dar. Die Vorlage des Aufenthaltstitels und die Fertigung einer Kopie bzw. eines Vermerks, dass der Aufenthaltstitel vorgelegt wurde, kann entfallen. Bei digitaler Antragstellung entfällt der entsprechende Upload eines entsprechenden Nachweises.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Korrektur (auch das Wort „und“ muss gestrichen werden).

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe c**

Nachdem auch Ausländer im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben, in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, war § 18e entsprechend zu ergänzen. Dadurch wird eine äußerst fehleranfällige und aufwändige nachträgliche manuelle Erfassung dieser Personen im Melderegister durch die Meldebehörden sowie das Erzeugen von Dubletten im AZR vermieden.

Zu Nummer 19

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Einkommensteuergesetz (EStG) und nach § 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) benötigen die Familienkassen Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status der Person sowie zu den für oder gegen die Person getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen. Da nur bestimmte Aufenthaltstitel zum Bezug von Kindergeld berechtigen, müssen die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gegenüber der Familienkasse nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern im Rahmen der Antragstellung bislang in der Regel durch Vorlage des Aufenthaltstitels. Sofern Aufenthaltstitel nur über eine befristete Gültigkeit verfügen, werden die Voraussetzungen des § 62 EStG regelmäßig durch entsprechende Angaben der Berechtigten nachgewiesen bzw. durch Ermittlungen der Familienkassen überprüft. Die Angaben werden zudem gegebenenfalls auch anlassbezogen im Rechtsbehelfsverfahren oder bei der Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten benötigt.

Die Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörden dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Sowohl für die Behörden als auch für die antragstellenden Personen stellt dies eine erhebliche Entlastung dar, da die Anforderung und Vorlage des Aufenthaltstitels somit üblicherweise entfallen kann.

Die weiteren Informationen dienen der eindeutigen Identifizierung des jeweiligen Kindergeldberechtigten.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt im Visumverfahren zur Einholung einer erforderlichen Zustimmung oder Stellungnahme nicht nur Daten an eine zuständige Ausländerbehörde, sondern in den Fällen, in denen nicht eine Ausländerbehörde, sondern die BA zuständig ist, Daten an diese übermittelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Nummer 24**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Die Änderung ist erforderlich, da nur die Abschiebungshafteinrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 11 in den Katalog der Behörden aufgenommen werden sollen, die verpflichtend am automatisierten Verfahren zum Datenabruf aus dem AZR teilnehmen sollen, da sie Daten an das AZR zu übermitteln haben.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sollen ebenfalls verpflichtend am automatisierten Verfahren zum Datenabruf aus dem AZR teilnehmen. Hierzu wird die neue Nummer 8f in den Katalog der Behörden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 AZRG aufgenommen.

Für das automatisierte Abrufverfahren wird allgemein mit Blick auf das Ziel der Volldigitalisierung der Verwaltung auf die bisherigen Erfordernisse der Häufigkeit oder der Eilbedürftigkeit von Übermittlungsversuchen verzichtet.

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen vom Datenabruf betroffener Personen und eines hohen Datenschutzstandards, der die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (VO [EU] 2016/679) wahrt, werden jedoch zahlreiche Schutzmaßnahmen umgesetzt. So sind AZR-Zugriffe sind nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen und nur mittels einer 2-Faktor-Authentisierung möglich. Da alle Nutzer unterhalb ihres jeweiligen Behördenkennzeichens (BHKNZ) angelegt sind, lassen sich alle Zugriffe im automatisierten Verfahren mittels des BHKNZ nachvollziehbar der jeweiligen öffentlichen Stelle und dem jeweiligen Nutzer zuordnen. Die Artikel 24, 25 und 32 DSGVO verpflichten die im automatisierten Verfahren angeschlossenen Behörden zudem zur Umsetzung hinreichender technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs) für eine angemessen sichere Datenverarbeitung (Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, Trennungsgebot). Zudem muss die Umsetzung hinreichender Maßnahmen für eine angemessen sichere Datenverarbeitung nachgewiesen werden können. Alle Stellen, die im automatisierten Verfahren auf das AZR zugreifen, sind daher gehalten, ein Berechtigungskonzept vorzuhalten. Gemäß § 22 Absatz 3 AZRG muss eine Behörde ihr Berechtigungskonzept ferner mit ihrem oder ihrer Datenschutzbeauftragten abstimmen. Die technische Gestaltung des Abrufverfahrens mit der zugehörigen Rechteverwaltung stellt sicher, dass für abrufende Stellen jeweils nur der Datenkranz abrufbar ist, welcher sich nach den Bestimmungen der §§ 14 ff. AZRG für die jeweilige Stelle ergibt. Bei jeder Auskunftsabfrage wird technisch abgeprüft, welcher Behördengruppe der abrufende Nutzer zuzuordnen ist, so dass der Nutzer nur die für seine Aufgabewahrnehmung (entsprechend des jeweiligen Abrufzwecks) notwendigen Informationen aus dem AZR erhält. Das BVA protokolliert entsprechend der Bestimmungen des AZRG durch ein selbsttätiges, technisches Verfahren jeden Abruf von Daten, der im automatisierten Verfahren erfolgt ist, für die Dauer von sechs Monaten und stellt auf Anfrage die entsprechenden Protokolldaten für die Durchführung datenschutzrechtlicher Kontrollverfahren zur Verfügung. Das BAMF überprüft durch regelmäßige Stichprobenkontrollen die ordnungsgemäße Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens durch die zugelassenen öffentlichen Stellen. Das BAMF wird die Stichprobenkontrollen intensivieren und dazu die Menge der überprüften Stichproben im Vergleich zum jetzigen Zustand innerhalb eines Jahres ab Verkündung dieses Gesetzes von 600 auf 1.200 verdoppeln. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird aufgefordert, das Stichprobenverfahren intensiver, insbesondere durch vermehrte Kontrollen, zu begleiten.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zur Streichung der ehemaligen Nummer 23

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Nummer 30

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29 (Aufnahme von Daten zum Verpflichtungsgeber in die Visadatei).

Zu Nummer 34**Zu Buchstabe b**

Ein Datenschutzcockpit im Sinne dieser Vorschrift ist eine IT-Komponente, mit der sich im Ausländerzentralregister erfasste natürliche Personen Auskünfte zu Übermittlungen an das AZR und zu Datenübermittlungen aus dem AZR anzeigen lassen können (AZR-Datenschutzcockpit). Es stellt eine rechtlich und technisch eigenständige Lösung dar, die losgelöst vom Datenschutzcockpit nach § 10 Onlinezugangsgesetz (OZG) zu betrachten ist. Zur Nutzung des AZR-Datenschutzcockpits darf sowohl das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer) nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 AZRG als auch die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) als Identifikator für die Anfrage zur Erhebung und Anzeige der Daten verwendet und verarbeitet werden. Im AZR-Datenschutzcockpit werden ausschließlich Protokolldaten einschließlich der dazu übermittelten Inhaltsdaten sowie die Bestandsdaten des AZR angezeigt. Diese Daten werden im AZR-Datenschutzcockpit nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert; nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der DSGVO bleibt unberührt. Sobald das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Gesetz im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen, sollen das Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz und das Datenschutzcockpit nach diesem Gesetz in der Weise zusammengeführt werden, dass das AZR-Datenschutzcockpit im Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz aufgeht. § 9 Absatz 2 und Absatz 3 des Identifikationsnummerngesetzes gelten ab diesem Zeitpunkt entsprechend. Der Erlass einer Rechtsverordnung, zu der BMI ermächtigt wird, ist erforderlich, um nachvollziehbar die Einzelheiten der Ausgestaltung und Umsetzung zu normieren. Dazu zählen insbesondere technische Verfahren, die technischen Formate der Datensätze und die Übertragungswege. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird aufgefordert, die Einrichtung des Datenschutzcockpits nach diesem Gesetz zu begleiten.

Zu Nummer 36

Mit der nunmehr eingeräumten Möglichkeit für alle öffentlichen Stellen, am automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen, wird der Kreis der auf diese Weise zugriffsberechtigten Behörden steigen, sofern jeweils die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 erfüllt sind. Im Sinne einer effektiven Ahndung datenschutzrechtlicher Verstöße wird das Antragerfordernis im vierten Absatz gestrichen. Verstöße gegen diese Vorschrift sind damit von Amts wegen zu verfolgen (Offizialdelikt).

Zu Artikel 2 [Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung]**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Änderung des Abrufzwecks ist erforderlich, da der Vollzug aller Haftarten erfasst werden soll. Die Vollzeiteinrichtungen im Sinne des § 15 AZRG sind nicht nur für den Strafvollzug, sondern für sämtliche freiheitsentziehende Maßnahmen zuständig.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu (Aufnahme der Elterngeldstellen als abrufberechtigte Behörde) sowie zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörde).

Zu Nummer 3

Die Änderung dient dazu, einen Gleichlauf der Löschfristen des Identifikationsnummerngesetzes (§ 9 Absatz 2 und 3 IDNrG) sowie der AZRG-Durchführungsverordnung (§ 16 Absatz 2 AZRG-DV) zu gewährleisten. Damit werden widersprüchliche Löschfristen zu denselben Protokolldaten vermieden.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Änderung des angefügten Buchstabens e:

Bei der Streichung der Angabe § 3 „Absatz 3d“ handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage). In § 18 Satz 1 Nummer 1 wird nunmehr nur noch die Löschung der gespeicherten Daten nach § 2 Absatz 2c geregelt.

Bei der Streichung des zweiten Halbsatzes handelt es sich um eine Korrektur. Bei der Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) handelt es sich ebenfalls um einen Fall des § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes (AZRG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe v (Einführung des Speichersachverhalts „Freiheitsentziehung gemäß den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“). Die Daten sollen nach sechs Monaten gelöscht werden. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme (Fristdatum). In diesem Zeitraum ist es möglich, an die Stelle heranzutreten, in der die freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wurde, insbesondere um Erkenntnisse zum neuen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen, sofern diese dort vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass der Datensatz einer Person, der aus Anlass einer der Fälle des § 2 Absatz 2c im AZR angelegt wurde, automatisiert gelöscht wird, sofern auch neun Monate nach der Speicherung der Entscheidung der BA die Person nicht in das Bundesgebiet eingereist ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Entscheidung der BA nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV), die innerhalb ihrer Geltungsdauer von sechs Monaten der titelerteilenden Stelle vorzulegen ist. Die Verlängerung der Löschfrist von bisher sechs Monaten auf neun Monate ist erforderlich, weil die Vorabzustimmung unter Umständen nicht schon zeitnah nach Erteilung bei der titelerteilenden Stelle vorgelegt wird und diese deshalb nicht innerhalb der Speicherdauer von sechs Monaten entscheiden kann. Erteilt die zuständige Stelle innerhalb dieser sechs Monate zusätzlich weiterer drei Monate keinen Aufenthaltstitel und erfolgt keine Einreise, so ist die Entscheidung der BA aus dem AZR zu löschen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zum vorherigen Buchstaben a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Löschungsregelung für den Sachverhalt „Freiheitsentziehung gemäß den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“). Maßgeblich für den Beginn der Löschfrist ist das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme (Fristdatum).

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte. Die Regelung zur Aufnahme der Unterhaltsvorschussstellen als abrufberechtigte Stelle in Spalte D der Nummer 9 (Teil I) der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung soll am 1. November 2025 in Kraft treten. Die Änderungen der Formatierung der Nummer 9 (Teil I) in Nummer 4 Buchstabe n tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (Aufnahme der Elterngeldstellen als abrufberechtigte Behörde) sowie zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörde).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine Korrektur. Es geht um den Kreis der Personen, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben (Anlass nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 AZRG).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG im AZR) und zu Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a (Streichung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG).

Sämtliche bereits vorhandene Sachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG werden zu einem Speichersachverhalt (zur Verteilung nach § 15a AufenthG sowie nach § 46 AsylG) zusammengefasst und um das Datum der „Optionierung“ und die dabei automatisiert generierte Optionsnummer ergänzt. Der Verteilvorgang selbst bzw. die Buchung im Verteilsystem wird „Optionierung“ genannt. Personen, die nach dem AufenthG bzw. dem AsylG verteilt wurden, gelten so lange als „Option“, bis sie unter Vorlage ihrer Anlaufbescheinigung bei der Ziel-Aufnahmeeinrichtung ankommen und diese die Ankunft bestätigt. Bei der Verteilung von Ausländern dürfen gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 AsylG (Asylsuchende) bzw. § 15a Absatz 4 Satz 2 AufenthG (unerlaubt eingereiste Ausländer) grundsätzlich nur die Anzahl der Personen und deren Herkunftsland übermittelt werden. Eine Ziel-Aufnahmeeinrichtung hat aufgrund der anonymisierten Verteilung durch die entsprechenden Verteilsysteme somit keine weitergehenden Informationen zu einer verteilten Person. Es erfolgt unter Angabe des Herkunftslandes lediglich eine Mitteilung über die anstehende Ankunft einer bestimmten Anzahl von Personen in der Aufnahmeeinrichtung. Doch nicht alle Asylsuchenden bzw. unerlaubt eingereisten Ausländer suchen die ihnen zugewiesene Ziel-Aufnahmeeinrichtung auf; sie reisen nach der Verteilung vielmehr ins Ausland bzw. in andere Bundesländer oder tauchen unter.

In ihrer Gesamtheit ermöglichen die Speichersachverhalte Optionsnummer, Datum der Optionierung, empfangende Aufnahmeeinrichtung, empfangendes Bundesland, sendende Aufnahmeeinrichtung, sendendes Bundesland und Verteilungsgrundlage eine Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Vermeidung von Doppelverteilungen, Klärung des Verbleibs und rechtzeitige Kenntnis der Bundesländer und Kommunen zu den eintreffenden Personen und deren Lebensumstände, die für die Unterbringung eine große Rolle spielen können, z. B. Alter oder Gesundheitszustand. Letztgenannte personenbezogene Daten dürfen in den Verteilsystemen aufgrund der anonymisierten Funktionsweise nicht erhoben und gespeichert werden (vgl. § 15a AufenthG und § 46 AsylG), so dass eine entsprechende Personenzuordnung durch die Speicherung der Optionsnummer im AZR erleichtert bzw. bei Nichterscheinen der Person erst ermöglicht wird. Ferner können bei Verlust von Unterlagen oder dem Erscheinen in nicht zuständigen Aufnahmeeinrichtungen Weiterleitungen an die zuständige Aufnahmeeinrichtung erfolgen. Auf diese Weise wird auch die Verteilung entsprechend dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ weiterhin vorgenommen. Die Verteilentscheidung an sich bleibt weiterhin ein bloßes Verwaltungsinternum.

Zu Doppelbuchstabe dd**Zu den Dreifachbuchstaben aaa und jjj**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörde).

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Bei Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa und bbb handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörde).

Zu Buchstabe j**Zu den Doppelbuchstaben aa und cc**

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Korrekturen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 11 sind die Abschiebungshafteinrichtungen zur Datenübermittlung an das AZR verpflichtet.

Zu Buchstabe k**Zu Doppelbuchstabe bb**

Grundsätzlich ist das BAMF verpflichtet, Angaben über den Zuzug oder Fortzug einer Person an das AZR zu übermitteln (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG). Der Speichersachverhalt „Zuzug von Ausländerbehörde“ (Nummer 6 Spalte A Buchstabe b der Anlage der AZRG-DV) dient jedoch nur zur Abbildung eines Zuständigkeitswechsels zwischen (aktenführenden) Ausländerbehörden im AZR. Das BAMF soll diesen Sachverhalt daher nicht an das AZR übermitteln.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um Änderungen der Formatierung.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine Korrektur. Das BAMF ist nach § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 AZRG verpflichtet, die Anlässe nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 AZRG an das AZR zu übermitteln und ist daher in Spalte C der Nummer 8b der Anlage der AZRG-DV aufzunehmen.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um Änderungen der Formatierung sowie um redaktionelle Korrekturen in Spalte B zu Spalte A Buchstabe b und c. Es wurden jeweils die Angaben (2) gestrichen, da die zu übermittelnden Entscheidungen (Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt, Aufenthaltstitel zurückgenommen und Aufenthaltstitel widerrufen) zu dem Zeitpunkt an das AZR übermittelt werden sollen, zu dem sie zugestellt worden sind. Zudem wurden in Spalte D nach dem Wort „– Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ gestrichen, da die Abrufberechtigung dieser Stellen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt.

Zu Buchstabe p

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich diese Sachverhalte auf das reguläre Verfahren nach § 39 AufenthG (Beteiligung der BA durch die Ausländerbehörden) beziehen.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage). Die Abbildung der Speicherung der zugrundeliegenden Dokumente erfolgt künftig in Nummer 37 der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des § 2 Absatz 2c AZRG). Im AZR werden „zum Zweck der Zusammenarbeit der für die Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung oder zur Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit zuständigen Behörden“ künftig alle Fälle abgebildet, in denen die BA vor Stellung eines (beabsichtigten) Antrags auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis eine Entscheidung trifft. Die Abbildung der Nummer 9c der Anlage der AZRG-DV in Gänze dient der Korrektur und Klarstellung, um welche Entscheidungen der BA es sich handelt, welche Behörde die Daten zu welchem Zeitpunkt an das AZR zu übermitteln hat (die BA) und welche Behörden die Daten abrufen können.

Zu Buchstabe v**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 11 sind die dort genannten Einrichtungen (Abschiebungshafteinrichtungen) zur Datenübermittlung an das AZR verpflichtet.

Zu Buchstabe w

Es handelt sich um eine Korrektur. Die in § 18d AZRG genannten Stellen erhalten auch Daten zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen.

Zu Buchstabe x

Es handelt sich um eine Korrektur. Die in den §§ 18d und 18g AZRG genannten Stellen erhalten auch Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status.

Zu Buchstabe y

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54 von 26.02.2024) wurde § 11 Absatz 1 AufenthG dahingehend geändert, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auch gegen einen Ausländer zu erlassen ist, der zurückgewiesen wurde, weil er unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente einreisen wollte. Um diesen Sachverhalt auch im AZR abbilden zu können, wird ein neuer Buchstabe b eingefügt. Bei Befüllung dieses neuen Speichersachverhaltes mit einem Befristungsdatum erfolgt automatisiert eine Befüllung des entsprechenden Speichersachverhaltes zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nummer 14a Buchstabe a der Anlage der AZRG-DV).

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich diese Sachverhalte auf das reguläre Verfahren nach § 39 AufenthG (Beteiligung der BA durch die Visumstelle) beziehen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage). Die Dokumente zur Information nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG sowie zu Entscheidungen der BA im Sinne des § 2 Absatz 2c AZRG werden künftig in Nummer 37 der Anlage der AZRG-DV abgebildet. Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung der Nummer 6 Buchstabe a inhaltsgleich in Artikel 13 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum vorherigen Buchstaben a.

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung der Nummer 6 Buchstabe b inhaltsgleich in Artikel 13 Nummer 2.

Zu Artikel 3 [Änderung des Aufenthaltsgesetzes]**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe c**

§ 74 Absatz 2 Nummer 1 und 3 AufenthV (konkretisiert durch die einschlägigen Regelungen der Vollzugsge-
schäftsordnung), wonach der Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strafhaft sowie die vorgesehenen
und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft bereits von den Strafvollzugsbehörden an die Auslän-
derbehörden mitzuteilen sind, wird durch die Neufassung des Wortlautes in § 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG um
Mitteilungspflichten zur Invollzugsetzung eines Haftbefehls bzw. dessen Außervollzugsetzung ergänzt. Die Re-
gelung gilt damit nicht nur für die Untersuchungshaft. Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften als sachnächste
Behörden müssen unmittelbar über Entscheidungen zum Vollzug bzw. zur Aussetzung des Vollzugs eines Haft-
befehls (gemäß § 116 StPO) berichten, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet.

Zu Artikel 8 [Änderung der Aufenthaltsverordnung]**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die geänderte Überschrift trägt dem geänderten Wortlaut in § 74 Absatz 2 AufenthV Rechnung.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorherigen Änderung.

Zu Buchstabe b

Der neue Wortlaut, in dem der Begriff „Strafvollzugsbehörden“ durch „Justizvollzugsbehörden“ ersetzt wird,
umfasst nunmehr alle Haftarten, ohne eine zweckgebundene Einschränkung auf den Strafvollzug vorzunehmen.

Zu Artikel 12 [Weitere Änderung des AZR-Gesetzes]**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der
Verteilentscheidung nach § 46 AsylG im AZR) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuch-
stabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte
zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG).

Die Streichung der Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbe-
hörde,“ ist erforderlich, da diese Sachverhalte künftig unter § 3 Absatz 2 Nummer 6 (Angaben zur Verteilung
nach § 15a AufenthG oder § 46 AsylG) zusammengefasst werden.

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird ver-
wiesen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 1 Nummer 4
Buchstabe d nunmehr inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e nunmehr inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe b****Zu den Doppelbuchstaben aa bis dd**

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Buchstabe c

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c nunmehr inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG im AZR) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG im AZR) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG).

Zu Artikel 13 [Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung]**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a. Die Sachverhalte „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde,“ (Buchstaben f bis h) gehen in § 3 Absatz 2 Nummer 6 („Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“) auf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Korrektur. Der Speichersachverhalt wurde mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 30.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233 vom 31.08.2023) versehentlich gestrichen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Korrektur. Die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde sind nach § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG für Zurückweisungen, Zurückschiebungen und Abschiebungen an der Grenze zuständig und sollen damit auch den Sachverhalt „Ausreisepflicht vollziehbar seit“ zu einer Person an das AZR übermitteln können.

Zu Buchstabe e

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54 von 26.02.2024) wurde § 11 Absatz 1 AufenthG dahingehend geändert, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auch gegen einen Ausländer zu erlassen ist, der zurückgewiesen wurde, weil er unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente einreisen wollte oder gegen den eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu den Doppelbuchstaben aa bis dd**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Speicherung nur des Tenors einer stattgebenden Asylentscheidung) und zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe g (Beschränkung der Übermittlung ablehnender Asylentscheidungen auf Ausländer- und Polizeibehörden).

Zu Doppelbuchstabe ee

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a (Einfügung des Dokuments „Verpflichtungserklärung“) nunmehr inhaltsgleich in Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b (Ergänzung der Spalte C durch die „Aufnahmeeinrichtungen“) nunmehr inhaltsgleich in Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe g (Beschränkung der Übermittlung ablehnender Asylentscheidungen auf Ausländer- und Polizeibehörden).

Zu Artikel 14 [Änderung des Bundesstatistikgesetzes]**Zu Nummer 1**

Um flexibel und schnell auf Europäische Anforderungen reagieren zu können, ist es erforderlich, dass auch Daten oberster Bundesbehörden, die dort für statistische Zwecke erhoben wurden, durch das Statistische Bundesamt für Zwecke der amtlichen Statistik verarbeitet werden können. Dies entlastet zum einen die Bürger und Unternehmen, da durch die Zusammenführung Erhebungen ersetzt werden können. Zum anderen steht es im Einklang mit dem Prinzip der Datensparsamkeit.

In § 13a Satz 1 BStatG wird eine neue Nummer 5 angefügt. Hiernach sollen Angaben aus den Registern nach § 13 Absatz 1 BStatG mit Daten oberster Bundesbehörden, die diese zur Erfüllung statistischer Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union erhoben haben, zusammengeführt werden können. Im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsstatistiken werden Datenlieferungsverpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17. Dezember 2019, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 (ABl. L 339 vom 24. September 2021, S. 33) geändert worden ist, regelmäßig durch Erhebungen erfüllt, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch externe Auftragnehmer durchführen lässt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden dann über das Statistische Bundesamt an das europäische Statistikamt (Eurostat) geliefert. Um bei diesen Lieferungen zukünftig die korrekte und einheitliche Anwendung der EU-Unternehmensdefinition nach der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30. März 1993, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21. November 2008, S. 1) geändert worden ist, zu gewährleisten, ist die Verknüpfung der erhobenen Einzeldaten mit Angaben des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke nach § 13 Absatz 1 BStatG innerhalb des Statistischen Bundesamtes erforderlich. Es ist daher geboten, die Zusammenführungsmöglichkeit in § 13a BStatG auf Daten oberster Bundesbehörden, die diese zur

Erfüllung statistischer Lieferverpflichtungen nach dem Recht der Europäischen Union erhoben haben, zu erweitern. Gleiches gilt für die Daten externer Dienstleister, welche zur Erhebung der vorgenannten Daten von obersten Bundesbehörden beauftragt worden sind.

Zu Nummer 2

Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 3

Mit der neuen Regelung wird die bisherige Regelung von Satz 2 auf die Übermittlung der Daten durch oberste Bundesbehörden, sowie gegebenenfalls durch von diesen hierzu beauftragte externe Dienstleister, ausgedehnt. Um die Daten oberster Bundesbehörden nach Satz 1 Nummer 5 mit anderen Statistiken zusammenführen zu können, ist es erforderlich, dass die obersten Bundesbehörden oder von ihnen beauftragte externe Dienstleister die bei ihnen vorliegenden Daten für die Zusammenführung übermitteln.

Bei den zur Erfüllung der Datenlieferungsverpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2019/2152 an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten der Forschungs- und Entwicklungsstatistiken handelt es sich um Daten, die auf Unternehmensebene erhoben werden.

Soweit die nach Satz 1 Nummer 5 zusammengeführten Daten Merkmale enthalten, die der Identifikation von Einheiten im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 BStatG dienen, werden diese Merkmale bis zum Abschluss der Aufbereitung der folgenden Datenlieferung gespeichert und spätestens vier Jahre nach Übermittlung gelöscht. Die Frist von vier Jahren ist erforderlich, um die Identifikatoren für die kommende, im zweijährlichen Rhythmus stattfindende Erhebung nutzen zu können und eine fortlaufende Qualitätssicherung auch nach Abschluss der Erhebungs- und Aufbereitungsphase sicherzustellen. Ein erheblicher Mehraufwand bei der Datenverknüpfung wird so vermieden. Außerdem werden damit die Qualitätsrichtlinien des Verhaltenscodex für Europäische Statistiken unterstützt.

Der Zeitraum von vier Jahren für die Speicherung ergibt sich rechnerisch wie folgt: Die Übermittlung der Daten für die nachfolgende Erhebung erfolgt genau zwei Jahre nach Übermittlung der Daten der vorhergehenden Erhebung. Für die Bearbeitung müssen weitere neun Monate bis zum vorgegebenen Liefertermin eingeplant werden. Für verspätete Lieferungen und andere zeitliche Verzögerungen ist ein Zeitpuffer von einem halben Jahr zusätzlich zu veranschlagen. Nach Lieferung der Daten benötigt Eurostat etwa drei Monate, um die Daten zu prüfen und weitere drei Monate sind für die Beantwortung der Nachfragen zu veranschlagen. Zusätzlich können nach der Veröffentlichung noch Rückfragen geäußert werden, für die weitere drei Monate kalkuliert werden.

Zu Artikel 15 [Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes]

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 bestand Einigkeit in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiter einzuschränken und damit den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Auf Wunsch der Länder sollen hierzu bundesweit Leistungen durch die Ausgabe von Bezahlkarten gewährt werden können.

Das AsylbLG ermöglicht bereits jetzt weitgehend die Gewährung von AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte: Dort, wo das AsylbLG eine Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen ermöglicht, ist die Gewährung der AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte möglich. Die nachfolgenden Änderungen dienen zum einen der Klarstellung für die vorgenannten Fälle und eröffnen zum anderen die Möglichkeiten des Einsatzes von Bezahlkarten in den Fällen, in denen ein solcher bislang nicht vorgesehen ist. Diese können auch zusätzliche Leistungen, die über den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf hinausgehen, umfassen. Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.

Eine Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung). Sie dient als Bargeldsurrogat und ermöglicht eine elektronische Bezahlung in Geschäften und bei Dienstleistern. Soweit eine Bezahlkarte eine Bargeldabhebefunktion beinhaltet, handelt es sich dem abhebbaren Betrag um eine Geldleistung.

Zu Nummer 1

Mit der Regelung im neuen Satz 2 wird die Leistungserbringung mittels Bezahlkarte im Analogleistungsbezug ermöglicht, ohne diese verbindlich vorzugeben. Der bislang gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 SGB XII geltende Vorrang der Geldleistung im Analogleistungsbezug wird dadurch insoweit aufgehoben, dass es der Leistungsbehörde bei der Leistungserbringung im Analogleistungsbezug unabhängig von der Art der Unterbringung zukünftig freisteht, die Bedarfe durch Geldleistungen oder mittels Bezahlkarte zu decken. Der Leistungsbehörde wird insoweit hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt. Dies ist sinnvoll, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage, ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, BvL 10/10; 1 BvL 2/11), steht dem nicht entgegen, denn sie betrifft nicht die Form der Leistungsgewährung. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen. Die Leistungsform der Bezahlkarte stellt insbesondere ein taugliches Mittel dar, um z. B. Geldzahlungen an Schleuser zu unterbinden.

Die Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können.

Die Regelung ermöglicht den Leistungsbehörden auch im Rahmen der Ermessensausübung Umstände zu berücksichtigen, aufgrund derer der Einsatz einer Bezahlkarte im Einzelfall nicht zweckmäßig erscheint. Dies kann etwa der Fall sein bei Leistungsberechtigten, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Ausbildungsvergütung oder BAföG auf ein eigenes Girokonto erhalten, sodass eine Überweisung der aufstockenden AsylbLG-Leistungen auf dieses Konto zweckmäßiger erscheint als eine Erbringung per Bezahlkarte.

Der neue Satz 3 regelt, dass soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 durch die Leistungsform der Bezahlkarte wird den Leistungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, den Bedarf an Kleidung sowie den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form von Bezahlkarten zu decken.

Durch die Neufassung Absatzes 3 wird den Ländern die umfassende Möglichkeit zur Leistungsgewährung über eine Bezahlkarte auch für die Leistungsberechtigten eingeräumt, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.

Der bislang in Satz 1 geregelte Vorrang der Geldleistung wird aufgehoben. Den Leistungsbehörden steht dadurch bei der Deckung des notwendigen Bedarfes die Form der Leistungsgewährung frei. Satz 2 entfällt infolge der Änderung in Satz 1.

In Satz 4 ist nun explizit geregelt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend den Voraussetzungen von § 35a Absatz 3 SGB XII als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen können.

Durch die Änderung in Satz 5 erhält die Leistungsbehörde die Möglichkeit, den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Satz 6 regelt, dass soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 5 Satz 1 erfolgt eine Anpassung des Wortlautes weg vom Begriff der „Aus-händigung“, um Missverständnisse bei der Leistungsform der Bezahlkarte zu vermeiden. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass volljährige Leistungsberechtigte voneinander unabhängig die Bezahlkarte nutzen können müssen. Dies wird in der Regel bedeuten, dass jeder Erwachsene über eine eigene Bezahlkarte verfügen muss.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird die Gewährung der Reisebeihilfe künftig auch in Form der Bezahlkarte ermöglicht.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand [zu Artikel 15]:

Hinsichtlich der Kostenwirkungen der vorgenannten Änderungen ist keine bezifferbare Aussage möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Bezahlkarte mit von den Ländern und Kommunen zu tragenden Mehrausgaben verbunden sein wird (vgl. Art. 104a GG), deren Höhe von den konkreten Modalitäten ihrer Ausgestaltung abhängt. Nach der Einführung der Bezahlkarte ist mit Einsparungen zu rechnen, da durch die Leistungserbringung mit einer Bezahlkarte aufwändige Bargeldauszahlungen an die Leistungsempfänger entfallen und somit der Verwaltungsaufwand für die Leistungsbehörden reduziert wird.

2. Die **Fraktion der SPD** erklärt, dass der Gesetzentwurf die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen vom Sommer 2023 umsetze. Ziel sei, den digitalen Austausch zwischen den Ausländer- und den Leistungsbehörden für existenzsichernde Leistungen deutlich zu verbessern und dadurch die Behörden zu entlasten. Dadurch werde das Gesetz für deutlich weniger Bürokratie sorgen. So werde beispielsweise das automatisierte Verfahren beim Abruf von Daten der Regelfall und für gebotene Fälle, wenn Behördenzugriff auf das AZR sinnvoll erscheint, werde der Datenkranz vergrößert. Dadurch würden Behördenabläufe vereinfacht und Verfahren beschleunigt. Im parlamentarischen Verfahren habe man nun die Bezahlkarte, die auch Gegenstand der öffentlichen Anhörung gewesen sei, an den Gesetzentwurf angehängt. Der Änderungsantrag enthalte insofern eine Klarstellung, dass sich für die Länder wenig ändern wird, weil ihr Ermessensspielraum hinsichtlich der Art der Leistungserbringung im Ergebnis sogar ausgeweitet werde. Auch hier komme man den Wünschen der Länder aus der Ministerpräsidentenkonferenz nach. Darüber hinaus verbessere man das Datenschutzniveau für im AZR registrierte Personen und schaffe mehr Transparenz bei den Datenflüssen, was angesichts des Umfangs des AZR mit rund 26 Millionen personenbezogenen Datensätzen besonders wichtig sei. Deswegen sei sehr erfreulich, im parlamentarischen Verfahren nun ein AZR-Datenschutzcockpit, ähnlich dem Cockpit im OZG, einführen zu können. Zudem werde die Zahl der durchzuführenden Stichprobenkontrollen erhöht, um Missbrauch zu verhindern. Schließlich werde der Schutz der Registrierten dadurch erhöht, dass der Datenmissbrauch künftig als Officialdelikt und nicht mehr als Antragsdelikt geahndet werde. Insofern habe man im parlamentarischen Verfahren den Gesetzentwurf noch einmal verbessern können und das Gesetz auch zu einem eigenen Gesetz des Parlaments gemacht. Sie werbe daher um Zustimmung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hebt hervor, der Datenübermittlung in dem Gesetzentwurf im Wesentlichen zustimmen zu können. Allerdings werde das Gesetzgebungsverfahren im Omnibusverfahren für die Einführung der Bezahlkarte genutzt. Diese Regelungen gingen ihr allerdings nicht weit genug, da für die rechtssichere Einführung der Bezahlkarte ein verbindlicher Rechtsrahmen erforderlich gewesen wäre. So umfassten die Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz in der Vorlage zu viele Kann- und Sollvorschriften und am Ende könnte jede Behörde behaupten, wegen Überlastung in der Verwaltungstätigkeit die Bezahlkarte nicht einzuführen zu müssen. Insgesamt fehle die von der Union angestrebte Verbindlichkeit. Gleiches gelte für die Sicherheit der Bezahlkarte: Es werde von „Bezahlkarten“ gesprochen, möglicherweise werden sie neben Gutscheinen eingesetzt, es könnten mehrere Bezahlkarten ausgeben werden, deren Rahmen und ob sie Beschränkungen hinsichtlich der monatlichen Bargeldabhebungen unterliegen, auch völlig unklar sei. Die Unionsfraktion wünscht eine Bezifferung des monatlichen Auszahlungsbetrages. Überweisungen ins Ausland sollten unmöglich sein. Aus den genannten Gründen, weil die Regelungen zur Bezahlkarte nicht weit genug gingen, lehne sie den Gesetzentwurf insgesamt ab. Eine getrennte Abstimmung über die Änderungen am DÜV-Anpassungsgesetz und den Regelungen zur Bezahlkarte werde sie nicht beantragen, weil ohne genaue Prüfung Unsicherheit über die Abtrennbarkeit beider Teile bestehe. Es mache auch keinen Sinn über einzelne Teile eines Gesetzentwurfs im Ausschuss abzustimmen, wenn im Plenum aufgrund des Omnibusverfahrens zwingend eine einheitliche Abstimmung erfolgen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betont, dass das AZR aktuell 31,6 Millionen Datensätze umfasse, auf die bisher – die Zahl werde durch das Gesetz zunehmen – 16 500 Stellen zugreifen konnten und auf die 260 000 Aufrufe pro Arbeitstag stattfänden. In der Datenbank seien umfangreiche personenbezogene Daten aller Personen registriert, die ohne deutsche Staatsbürgerschaft in Deutschland leben, und unsystematisch noch Daten derjenigen, die früher hier lebten. Wegen der Größe dieses Datensatzes und der breiten Zugriffsbefugnisse sei es daher enorm wichtig, dass die Daten vor Missbrauch und dem Zugriff durch unbefugte Personen sicher geschützt sind. Daher sei die Einführung des Datenschutzcockpits und die des Offizialdelikts beim Datenmissbrauch sehr zu begrüßen. Außerdem werde, nach entsprechender Kritik in der öffentlichen Anhörung, die Volltextspeicherung von Asylbescheiden u.a. bei positiven Bescheiden auf Speicherung des Entscheidungstenors begrenzt, was zur Verfassungskonformität des Vorhabens beitrage. Im Auftrag der MPK, aber nichtsdestotrotz in der Autonomie des Deutschen Bundestages, habe man die Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verbessert. In den letzten Jahren sei keine Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes jemals verfassungskonform gewesen. Durch den klaren gesetzlichen Auftrag, das Existenzminimum und die soziale und kulturelle Teilhabe sowie den Zugang zu Bargeld, wenn vor Ort nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden könne, zu garantieren, werde nun erstmalig bei einer Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes die Verfassungskonformität sichergestellt.

Die **Fraktion der FDP** argumentiert ebenfalls, dass das DÜV-Anpassungsgesetz zur Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe führen werde, damit die Sozial- und nicht zuletzt die Sicherheitsbehörden Zugriff auf entscheidungsrelevante Daten erhielten. Durch das Vorhaben würde die Datengrundlage erweitert, aber auch der Datenschutz und die Transparenz der erfolgten Datenzugriffe verbessert, was insgesamt auch die Qualität von Entscheidungen erhöhen und zur Sicherheit beitragen würde. Auch könnten Geflüchtete aus der Ukraine nun nicht erst ab Erteilung des Aufenthaltstitels, sondern bereits ab Antragsstellung erfasst werden, was eine schnellere Entscheidungsfindung ermögliche. Der Kritik zur Bezahlkarte sei entgegenzusetzen, dass es wichtig sei, Differenzierungsmöglichkeiten zu schaffen, um regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen. Insbesondere in ländlichen Regionen könne häufig erst ab einem Waren- oder Dienstleistungswert von 10 Euro digital bezahlt werden, weshalb ein gewisses Maß an Bargeld erforderlich sei. Sollte die Fraktion der CDU/CSU an ihrer Kritik festhalten, könnte erwogen werden, zu den Bestandteilen des Änderungsantrags – DÜV und Bezahlkarte – getrennte Abstimmung zu beantragen.

Die **Fraktion der AfD** hat gegen den Gesetzentwurf an sich keine Bedenken. Es sei sinnvoll die Vernetzung von Leistungs- und Ausländerbehörden durch Digitalisierung voranzutreiben. Falschen Transfers und Sozialbetrug werde hierdurch entgegengewirkt. Eine einfache Überprüfung der Voraussetzung, ob ein Ausländer im Falle seines Umzugs weiter Leistungen erhalten soll, sei richtig. Bundeseinheitliche Sicherheitsstandards bei der Identitätssicherung und der Überprüfung von Ausländern seien zeitgemäß. Dass Datenerfassungsstandards der Schutzgewährungsrichtlinie entsprechen müssen, sei, solange die BRD teil der EU sei, auch verständlich. Es sei letztendlich auch im Sinne des AfD-Programms, denn eine zahlenmäßige Reduzierung der Ausländerzahlen in Deutschland sei nur möglich, wenn Klarheit über den aktuellen Bestand bestehe und die Digitalisierung könne dabei helfen. Die AfD-Fraktion unterstütze ausdrücklich jede Maßnahme, die geeignet ist, um den Sozialleistungsbetrug durch Ausländer zu verhindern.

Die **Gruppe Die Linke** kritisiert, dass nach monatelangen Debatten auf dem Rücken der Geflüchteten, die vor allem von rechts geführt worden seien, die Koalitionsfraktionen nun klammheimlich durch die Hintertür, auch noch im Omnibusverfahren angehängt an das DÜV, die Bezahlkarte eingeführt hätten. Auch die Bezahlkarte werde keine Lösung bringen. Sie sei ein Kontroll- und Stigmatisierungsmittel, die Geflüchteten auch noch das letzte Element der Selbstbestimmung nehmen werde. So sei es Geflüchteten zum Beispiel verwehrt, die günstigsten Produkte zu kaufen, was zahlreiche Experten auch kritisiert hätten. Stattdessen gebe es eine Verbreitung und Vertiefung von Ressentiments. In der Debatte um die Bezahlkarte sei zum Beispiel das Vorurteil geschürt worden, Geflüchtete würden Sozialleistungen veruntreuen; die Koalition gebe der öffentlich von rechts geführten Debatte nach, indem sie die Bezahlkarte nun einführe. Es handle sich um eine Asylrechtsverschärfung mit weniger Rechtssicherheit, aber mehr Entrechtung, dieses Mal finde die Gängelung und Stigmatisierung von Geflüchteten im Sozialbereich statt. Probleme würden durch das Gesetz nicht gelöst, sondern die Länder und Kommunen würden durch die Einführung der Bezahlkarte sogar noch finanziell belastet. Seinerzeit habe man zurecht die Gewährung von Leistungen in Form von Gutscheinen oder Chipkarten aufgehoben, weil diese sich als teuer, ineffektiv und diskriminierend erwiesen habe.

Die **Gruppe BSW** hat ebenfalls keine Einwände hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Vorschriften zur Datenübermittlung. Der Unionsfraktion empfehle sie, wie von der FDP-Fraktion vorgeschlagen, über den Änderungsantrag getrennt abstimmen zu lassen. Auch gegenüber der Einführung der Bezahlkarte bestünden grundsätzlich keine Bedenken. Diese habe auch den Sinn, Überweisungen ins Ausland zu verhindern und die Art und Weise der Versorgung von Geflüchteten zu reglementieren. Angesichts der weitreichenden Versorgung hierzulande, die über Regelungen in anderen Ländern, wie beispielsweise in Dänemark, weit hinausginge, sei diese Reaktion angemessen. Auch eine Stigmatisierung sei nicht erkennbar. Allerdings könne der Ausweitung auf andere Gruppen, wie die Empfänger von Bürgergeld, auf keinen Fall zugestimmt werden.

Berlin, den 10. April 2024

Carmen Wegge
Berichterstatterin

Detlef Seif
Berichterstatter

Misbah Khan
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Steffen Janich
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

